

Militärordinariat der Republik Österreich



A M T S B L A T T

Jahrgang 2022

Wien, 1. Februar 2022

1. Folge

INHALTSVERZEICHNIS

a) Verlautbarungen von Papst Franziskus

1. Botschaft seiner Heiligkeit Papst Franziskus zum 55. Weltfriedenstag. 3
2. Botschaft seiner Heiligkeit Papst Franziskus zum Weltmissionssonntag 2022. 6
3. Botschaft seiner Heiligkeit Papst Franziskus zum 107. Welttag des
Migranten und Flüchtlings 2021. 10
4. Änderung des Codex Iuris Canonici 13
5. Gebrauch der Römischen Liturgie in der Gestalt vor der Reform 1970 13

b) Verlautbarungen der Römische Kurie

6. Vorbereitungsdokument „Für eine synodale Kirche: Gemeinschaft,
Teilhabe und Sendung“ 13

c) Verlautbarungen der Österreichischen Bischofskonferenz

7. Ordnung für die kirchlichen Archive Österreichs (KAO-Ö) 13
8. Rahmenordnung der Österr. Bischofskonferenz zur Feier
öffentlicher Gottesdienste 18
9. Information zum Präventionskonzept für religiöse Feiern bzw. Gottesdienste
aus einmaligem Anlass 18
10. Wegweiser zur Führung der Pfarrmatriken / Matrikenformulare 18
11. Rahmenordnung gegen Missbrauch und Gewalt
Dritte überarbeitete und ergänzte Ausgabe 18
12. Matrikenwegweiser - überarbeitete Fassung 2021 18
13. Matrikenformulare 19

d) Verlautbarungen des Militärordinarius für Österreich

14. Adventbotschaft 2021 19
15. Weihnachtsbotschaft 2021 20

16. Bestimmungen zur kirchlichen Finanz- und Vermögensverwaltung des Militärordinariates der Republik Österreich	20
17. Gebrauch der Römischen Liturgie in der Gestalt vor der Reform 1970 in der Militärseelsorge	32
18. Dokumentation der Erlässe in Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie	32

e) Personalmeldungen

19. Beförderungen, Verleihungen, Auszeichnungen	32
Versetzungen, Ruhestand	34

IMPRESSUM

Herausgeber, Inhaber, Verleger:
Militärordinariat
1070 Wien, Mariahilfer Straße 24
Tel.: 050201 10 68043
eMail: mail@mildioz.at
www.mildioz.at

Für den Inhalt verantwortlich:
Militärerzdekan Dr. Harald TRIPP, lic.iur.can., Ordinariatskanzler



a. Verlautbarungen von Papst Franziskus

1.

Botschaft Seiner Heiligkeit Papst Franziskus zum 55. Weltfriedenstag

1. Januar 2022

Dialog zwischen den Generationen, Erziehung und Arbeit: Werkzeuge, um einen dauerhaften Frieden aufzubauen

1. »Wie willkommen sind auf den Bergen die Schritte des Freudenboten, der Frieden ankündigt« (Jes 52,7)

Die Worte des Propheten Jesaja bringen den Trost zum Ausdruck, das Aufatmen eines verbannten Volkes, das durch Gewalt und Übergriffe am Ende seiner Kräfte und der Würdelosigkeit und dem Tod ausgeliefert war. Über dieses Volk fragte sich der Prophet Baruch: »Warum, Israel, warum lebst du im Gebiet der Feinde, wirst alt in einem fremden Land, bist unrein geworden, den Toten gleich, wurdest gezählt zu denen, die in die Unterwelt hinabsteigen« (3,10-11). Für dieses Volk bedeutete die Ankunft des Friedensboten die Hoffnung auf eine Neugeburt aus den Trümmern der Geschichte, der Beginn einer strahlenden Zukunft.

Auch heute noch bleibt der Weg des Friedens, den der heilige Paul VI. mit dem neuen Namen einer *umfassenden Entwicklung* [1] bezeichnet hat, leider weit entfernt vom wirklichen Leben vieler Männer und Frauen und folglich von der Menschheitsfamilie, die mittlerweile weltweit vernetzt ist. Trotz der vielfachen Anstrengungen, die auf einen konstruktiven Dialog zwischen den Nationen hinzielen, verstärkt sich der ohrenbetäubende Lärm der Kriege und Konflikte, während sich Krankheiten im Ausmaß von Pandemien verbreiten, sich die Auswirkungen des Klimawandels und der Umweltschäden verschlimmern, sich das Drama des Hungers und des Durstes verschärft. Zugleich herrscht weiterhin ein Wirtschaftssystem vor, das mehr auf dem Individualismus als auf einer solidarischen Teilhabe beruht. Wie zu den Zeiten der antiken Propheten, hört auch

heute die *Klage der Armen wie die der Erde* [2] nicht auf, sich zu erheben, um Gerechtigkeit und Frieden zu erleben.

In jedem Zeitalter war der Frieden zugleich Gabe aus der Höhe und Ergebnis einer gemeinsamen Anstrengung. Es gibt in der Tat eine „Architektur“ des Friedens, in der verschiedene gesellschaftliche Einrichtungen einen Beitrag leisten, und es gibt ein „Handwerk“ des Friedens, das jeden von uns in erster Person miteinbezieht. [3] Alle können zusammenarbeiten, um eine friedvollere Welt aufzubauen: angefangen vom eigenen Herzen und von den Beziehungen in der Familie, in der Gesellschaft und mit der Umwelt, bis zu den Beziehungen unter den Völkern und zwischen den Staaten.

Ich möchte hier *drei Wege* für den Aufbau eines dauerhaften Friedens vorschlagen. Zunächst einmal *den Dialog zwischen den Generationen* als Grundlage für die Verwirklichung gemeinsamer Pläne. In zweiter Linie *die Bildung*, als Basis für Freiheit, Verantwortung und Entwicklung. Schließlich *die Arbeit* für eine vollständige Verwirklichung der Menschenwürde. Es handelt sich um drei unabdingbare Elemente, um »einen Sozialpakt entstehen« zu lassen, [4] ohne den sich jedes Friedensprojekt als ungenügend erweist.

2. Dialog führen unter den Generationen, um den Frieden aufzubauen

In einer Welt, die immer noch von der allzu problemreichen Pandemie in die Zange genommen wird, »versuchen [einige], der Realität zu entfliehen, indem sie sich in die Privatsphäre zurückziehen, andere begegnen ihr mit zerstörerischer Gewalt. Aber zwischen der egoistischen Gleichgültigkeit und dem gewaltsamen Protest gibt es eine Option, die immer möglich ist: den Dialog. Der Dialog zwischen den Generationen«. [5]

Jeder ehrliche Dialog erfordert, auch wenn er von einer angemessenen und positiven Dialektik nicht frei ist, immer ein Grundvertrauen zwischen den Gesprächspartnern. Zu diesem gegenseitigen Vertrauen müssen wir zurückfinden, um es uns wieder anzueignen! Die gegenwärtige Gesundheitskrise hat bei allen das Bewusstsein für die Einsamkeit und für das In-sich-Kehren verstärkt. Zur Einsamkeit der älteren Menschen gesellt sich bei den Jugendlichen das Bewusstsein der Ohnmacht und des

Fehlens einer gemeinsamen Zukunftsperspektive. Eine solche Krise ist gewiss schmerzlich. In ihr kann sich aber auch das Beste im Menschen zeigen. In der Tat haben wir während der Pandemie überall auf der Welt großartige Zeugnisse des Mitgefühls, des Teilens und der Solidarität festgestellt.

Dialog führen bedeutet anhören, sich auseinandersetzen, übereinkommen und miteinander vorangehen. Dies alles unter den Generationen zu fördern heißt, das harte und unfruchtbare Erdreich des Konflikts aufzulockern, um die Samen eines dauerhaften und gemeinsam vertretenen Friedens zu kultivieren.

Während der technische und wirtschaftliche Fortschritt die Generationen oft einander entfremdet hat, zeigen die gegenwärtigen Krisen die Notwendigkeit ihres Zusammenspiels. Einerseits brauchen die jungen Menschen die Lebens-, die Weisheits- und die geistliche Erfahrung der Älteren; andererseits haben die Älteren die Unterstützung, die Zuneigung, die Kreativität und die Dynamik der Jungen nötig.

Die großen gesellschaftlichen Herausforderungen und die Prozesse der Befriedung kommen nicht ohne den Dialog zwischen den Hütern des Gedächtnisses – den älteren Menschen – und denjenigen, die die Geschichte voranbringen, – der Jugend – aus. Ebenso braucht es die Bereitschaft eines jeden, dem anderen Raum zu geben. Keiner darf sich anmaßen, die gesamte Szenerie abzudecken, indem man die eigenen unmittelbaren Interessen verfolgt, als ob es weder Vergangenheit noch Zukunft gäbe. Die globale Krise, die wir erleben, zeigt uns in der Begegnung und im Dialog zwischen den Generationen die treibende Kraft einer gesunden Politik, die sich nicht damit zufrieden gibt, das Vorhandene »durch Zusammenflicken oder bloße schnelle Gelegenheitslösungen« [6] zu meistern, sondern sich bei der Erarbeitung von gemeinsamen und nachhaltigen Projekten als eine wertvolle Form der Nächstenliebe [7] äußert.

Wenn wir es schaffen, bei den anstehenden Problemen diesen generationsübergreifenden Dialog auszuführen, »werden wir gut in der Gegenwart verwurzelt sein können. Aus dieser Position heraus werden wir in der Lage sein, mit der Vergangenheit und der Zukunft im Austausch zu stehen: mit der Vergangenheit, um von der Geschichte zu

lernen und die Wunden zu heilen, die uns zuweilen beeinträchtigen; mit der Zukunft, um den Enthusiasmus zu nähren, die Träume aufsprießen zu lassen, prophetische Visionen zu erwecken, Hoffnungen blühen zu lassen. Auf diese Weise werden wir vereint voneinander lernen«. [8] Wie könnten sonst die Bäume ohne die Wurzeln wachsen und Früchte tragen?

Es genügt, an das Thema der Sorge um unser gemeinsames Haus zu denken. In der Tat ist die Umwelt selbst »eine Leihgabe, die jede Generation empfängt und an die nächste Generation weitergeben muss«. [9] Deshalb müssen die vielen jungen Menschen gewürdigt und ermutigt werden, die sich für eine gerechtere Welt einsetzen; eine Welt, die auf die Bewahrung der Schöpfung, die unserer Obhut anvertraut ist, achtet. Sie tun dies mit Unruhe und Begeisterung sowie vor allem mit einem Sinn für Verantwortung im Hinblick auf einen dringenden Kurswechsel, [10] den die Schwierigkeiten verlangen, die aus der heutigen ethischen und sozio-ökologischen Krise [11] entstanden sind.

Im Übrigen kann die Möglichkeit, gemeinsam Wege des Friedens aufzubauen, nicht von der Erziehung und der Arbeit absehen. Diese sind bevorzugte Orte und Begegnungsstätten des generationenübergreifenden Dialogs. Die Erziehung liefert die Grammatik des Dialogs zwischen den Generationen, und die Arbeitswelt führt Männer und Frauen verschiedener Generationen zusammen, wo sie zusammenarbeiten und ihr Wissen, ihre Erfahrungen wie auch ihre Befähigungen für das Gemeinwohl weitergeben.

3. Bildung und Erziehung als Motor des Friedens

In den letzten Jahren sind die Haushaltsmittel für Bildung und Erziehung, die eher als Ausgaben denn als Investitionen betrachtet werden, weltweit erheblich zurückgegangen. Sie sind jedoch die Hauptträger der ganzheitlichen menschlichen Entwicklung: Sie machen den Menschen freier und verantwortungsbewusster und sind für die Verteidigung und Förderung des Friedens unverzichtbar. Mit anderen Worten: Bildung und Erziehung sind die Grundlagen einer eng zusammenstehenden, zivilisierten Gesellschaft, die in der Lage ist, Hoffnung, Wohlstand und Fortschritt zu schaffen.

Die Militärausgaben hingegen sind über das Niveau zum Ende des „Kalten Krieges“

gestiegen und werden voraussichtlich weiter exorbitant zunehmen. [12]

Es ist daher dringend notwendig, dass die Verantwortlichen in der Regierung eine Wirtschaftspolitik entwickeln, die das Verhältnis zwischen öffentlichen Investitionen in die Bildung und den für die Rüstung bereitgestellten Mitteln umkehrt. Darüber hinaus kann die Fortsetzung eines echten internationalen Abrüstungsprozesses für die Entwicklung der Völker und Nationen nur von großem Nutzen sein, da dadurch finanzielle Ressourcen frei werden, die in geeigneter Weise für das Gesundheitswesen, die Schulen, die Infrastruktur, den Umweltschutz usw. eingesetzt werden können.

Ich hoffe, dass die Investitionen in die Bildung mit einem stärkeren Engagement für die Förderung der Kultur der Achtsamkeit einhergehen werden. [13] Sie kann angesichts der Brüche in der Gesellschaft und der Untätigkeit der Institutionen zu einer gemeinsamen Sprache werden, die Barrieren niederreißt und Brücken baut. »Ein Land wächst, wenn seine verschiedenen kulturellen Reichtümer konstruktiv in Dialog miteinander stehen: die Volkskultur, die Universitätskultur, die Jugendkultur, die Kultur der Kunst und die Kultur der Technik, die Wirtschaftskultur und die Familienkultur sowie die Medienkultur«. [14] Es ist daher notwendig, ein neues kulturelles Paradigma zu schmieden, und zwar durch »einen globalen Bildungspakt für und mit den jüngeren Generationen [...], der Familien, Gemeinschaften, Schulen und Universitäten, Institutionen, Religionen, Regierende, ja, die gesamte Menschheit dazu verpflichtet, reife Menschen heranzubilden«. [15] Ein Pakt, der die Erziehung zur ganzheitlichen Ökologie nach einem kulturellen Modell des Friedens, der Entwicklung und der Nachhaltigkeit fördern soll, in dessen Mittelpunkt die Geschwisterlichkeit und das Miteinander zwischen Mensch und Umwelt stehen. [16]

Die Investition in die Bildung und Erziehung der jüngeren Generationen ist der Hauptweg, um sie durch eine gezielte Ausbildung dazu zu befähigen, einen angemessenen Platz in der Arbeitswelt einzunehmen. [17]

4. Schaffung und Sicherung von Arbeit ist friedensstiftend

Arbeit ist ein unverzichtbarer Faktor für den Aufbau und die Erhaltung des Friedens. Sie ist Ausdruck der eigenen Person und der eigenen Fähigkeiten, aber auch Einsatz, Mühe, Zusammenarbeit mit anderen, denn man arbeitet immer mit oder für jemand anderen. In dieser eindeutig sozialen Perspektive ist die Arbeit der Ort, an dem wir lernen, unseren Beitrag zu einer lebenswerteren und schöneren Welt zu leisten.

Die Covid-19-Pandemie hat die Situation in der Arbeitswelt noch erschwert, die bereits mit zahlreichen Herausforderungen konfrontiert war. Millionen von wirtschaftlichen und produktiven Unternehmen sind in Konkurs gegangen; die Zeitarbeiter sind zunehmend gefährdet; viele derjenigen, die wesentliche Dienstleistungen erbringen, sind noch mehr aus dem öffentlichen und politischen Bewusstsein verschwunden; Fernunterricht hat in vielen Fällen zu einem Rückschritt beim Lernen und in der Schullaufbahn geführt. Darüber hinaus sind heute die Aussichten für junge Menschen, die in den Arbeitsmarkt eintreten, und für Erwachsene, die in die Arbeitslosigkeit geraten sind, dramatisch.

Die Auswirkungen der Krise auf die informelle Wirtschaft, die oftmals Migranten als Arbeiter beschäftigt, waren besonders verheerend. Viele von ihnen werden von den nationalen Gesetzen nicht anerkannt, so als ob es sie nicht gäbe; sie leben unter sehr prekären Bedingungen für sich und ihre Familien, sind verschiedenen Formen der Sklaverei ausgesetzt und haben kein Sozialsystem, das sie schützt. Hinzu kommt, dass derzeit nur ein Drittel der Weltbevölkerung im erwerbsfähigen Alter über ein Sozialschutzsystem verfügt oder nur in begrenztem Umfang davon Gebrauch machen kann. In vielen Ländern sind Gewalt und organisierte Kriminalität auf dem Vormarsch und schränken die Freiheit und Würde der Menschen ein, vergiften die Wirtschaft und verhindern die Entwicklung des Gemeinwohls. Die Antwort auf diese Situation kann nur in einer Ausweitung der Möglichkeiten für menschenwürdige Arbeit liegen.

Arbeit ist in der Tat die Grundlage, auf der Gerechtigkeit und Solidarität in jeder Gemeinschaft aufgebaut werden können. Aus

diesem Grund darf man »nicht danach trachten, dass der technologische Fortschritt immer mehr die menschliche Arbeit verdränge, womit die Menschheit sich selbst schädigen würde. Die Arbeit ist eine Notwendigkeit, sie ist Teil des Sinns des Lebens auf dieser Erde, Weg der Reifung, der menschlichen Entwicklung und der persönlichen Verwirklichung«. [18] Wir müssen unsere Ideen und Bemühungen bündeln, um die Bedingungen zu schaffen und Lösungen zu finden, damit jeder Mensch im erwerbsfähigen Alter die Möglichkeit hat, durch seine Arbeit zum Leben der Familie und der Gesellschaft beizutragen.

Es ist dringender denn je, weltweit annehmbare und menschenwürdige Arbeitsbedingungen zu fördern, die sich am Gemeinwohl und an der Bewahrung der Schöpfung orientieren. Es ist notwendig, die Freiheit der unternehmerischen Initiativen zu gewährleisten und zu unterstützen und gleichzeitig einen erneuerten sozialen Verantwortungssinn zu fördern, damit der Gewinn nicht das einzige Leitkriterium sei.

In dieser Hinsicht sollten Initiativen angeregt, begrüßt und unterstützt werden, die auf allen Ebenen die Unternehmen zur Achtung der grundlegenden Menschenrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer drängen und dafür nicht nur die Institutionen, sondern auch die Verbraucher, die Zivilgesellschaft und die Betriebswelt sensibilisieren. Je bewusster diese Unternehmen sich ihrer sozialen Rolle sind, desto mehr werden sie zu Orten, an denen die Menschenwürde gelebt wird, und tragen so ihrerseits zum Aufbau des Friedens bei. Diesbezüglich ist die Politik gefordert, eine aktive Rolle zu spielen und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen wirtschaftlicher Freiheit und sozialer Gerechtigkeit zu fördern. Und alle, die sich in diesem Bereich engagieren, angefangen bei den katholischen Arbeitnehmern und Unternehmern, können in der *Soziallehre der Kirche* sichere Orientierungspunkte finden.

Liebe Brüder und Schwestern! Während wir bestrebt sind, unsere Anstrengungen zur Überwindung der Pandemie zu bündeln, möchte ich meinen Dank an all diejenigen erneuern, die sich mit Großzügigkeit und Verantwortungsbewusstsein für Bildung, Sicherheit und den Schutz der Rechte eingesetzt haben und weiterhin einsetzen, um die medizinische Versorgung zu gewährleisten, die Zusammenführung von

Familienmitgliedern und Kranken zu erleichtern und die wirtschaftliche Unterstützung der Bedürftigen oder derjenigen, die ihren Arbeitsplatz verloren haben, sicherzustellen. Und ich versichere mein Gebetsgedenken für alle Opfer und ihre Familien.

Ich appelliere an die Regierenden und die Verantwortungsträger in Politik und Gesellschaft, an die Hirten und die Mitarbeiter der kirchlichen Gemeinschaften sowie an alle Männer und Frauen guten Willens, gemeinsam diese drei Wege zu beschreiten: Dialog zwischen den Generationen, Bildung und Arbeit. Mit Mut und Kreativität. Und möge es immer mehr Menschen geben, die in aller Stille, Demut und Beharrlichkeit Tag für Tag zu Handwerkern des Friedens werden. Und möge der Segen des Gottes des Friedens ihnen stets vorangehen und sie begleiten!

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2021, Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau Maria.

Franziskus

2.

Botschaft von Papst Franziskus zum Weltmissionssonntag 2022

»Ihr werdet meine Zeugen sein« (Apg 1,8)

Liebe Brüder und Schwestern,

diese Worte gehören zu dem letzten Gespräch des auferstandenen Jesus mit seinen Jüngern, bevor er in den Himmel auffuhr, wie es in der Apostelgeschichte beschrieben wird: »Aber ihr werdet Kraft empfangen, wenn der Heilige Geist auf euch herabkommen wird; und ihr werdet meine Zeugen sein in Jerusalem und in ganz Judäa und Samarien und bis an die Grenzen der Erde« (1,8). Dies ist auch das Thema des Weltmissionssonntags 2022, der uns jedes Jahr wieder zu Bewusstsein bringt, dass die Kirche von Natur aus missionarisch ist. Dieses Jahr gibt er uns die Gelegenheit, einiger wichtiger Jahrestage für das Leben und die Sendung der Kirche zu gedenken: der Gründung der Kongregation de Propaganda Fide - heute „für die Evangelisierung der Völker“ – vor 400 Jahren und des Werks der Glaubensverbreitung vor 200 Jahren, das zusammen mit dem Kindermissionswerk und

dem Missionswerk des Heiligen Apostels Petrus vor 100 Jahren die Anerkennung als „päpstlich“ erhielt.

Befassen wir uns nun mit diesen drei Schlüsselbegriffen, die die drei Grundlagen des Lebens und der Sendung der Jünger zusammenfassen: »Ihr werdet meine Zeugen sein«, »bis an die Grenzen der Erde« und »ihr werdet Kraft empfangen« vom Heiligen Geist.

1. *»Ihr werdet meine Zeugen sein« - der Ruf an alle Christen, Zeugnis für Christus abzulegen.*

Dies ist der zentrale Punkt, das Herzstück der Lehre Jesu an die Jünger im Hinblick auf ihre Sendung in der Welt. Alle Jünger werden dank des Heiligen Geistes, den sie empfangen werden, Zeugen Jesu sein: Sie werden durch die Gnade zu solchen gemacht. Wo immer sie hingehen werden, wo immer sie sein mögen. Wie Christus der erste Gesandte, d.h. der Missionar des Vaters ist (vgl. Joh 20,21) und als solcher sein „treuer Zeuge“ ist (vgl. Offb 1,5), so ist jeder Christ berufen, Missionar und Zeuge Christi zu sein. Und die Kirche, die Gemeinschaft der Jünger Christi, hat keine andere Sendung, als die Welt zu evangelisieren, indem sie von Christus Zeugnis gibt. Die Identität der Kirche ist es, zu evangelisieren.

Eine vertiefte Lektüre des gesamten Textes verdeutlicht einige Aspekte, die für die Sendung, die Christus seinen Jüngern anvertraut hat, immer aktuell sind: »Ihr sollt meine Zeugen sein«. Die Pluralform unterstreicht den gemeinschaftlich-kirchlichen Charakter der missionarischen Berufung der Jünger. Jeder Getaufte ist in der Kirche und im Auftrag der Kirche zur Mission berufen: Die Mission wird also gemeinsam, nicht individuell, in Gemeinden und kirchlichen Gemeinschaften und nicht aus eigener Initiative heraus durchgeführt. Und selbst wenn es jemanden gibt, der in einer ganz besonderen Situation den Evangelisierungsauftrag allein ausführt, so tut und muss er das immer in Gemeinschaft mit der Kirche, die ihn gesandt hat, tun. Der hl. Paul VI. lehrte im Apostolischen Schreiben *Evangelii nuntiandi*, einem Dokument, das mir sehr am Herzen liegt: »Evangelisieren ist niemals das individuelle und isolierte Tun eines einzelnen, es ist vielmehr ein zutiefst kirchliches Tun. Auch der einfachste Prediger, Katechist oder Seelsorger, der im entferntesten Winkel der Erde das Evangelium verkündet, seine kleine

Gemeinde um sich sammelt oder ein Sakrament spendet, vollzieht, selbst wenn er ganz allein ist, einen Akt der Kirche. Sein Tun ist durch institutionelle Beziehungen, aber auch durch unsichtbare Bande und die verborgenen Wurzeln der Gnadenordnung eng verbunden mit der Glaubensverkündigung der ganzen Kirche« (Nr. 60). Es ist in der Tat kein Zufall, dass der Herr seine Jünger zu zweit in die Mission geschickt hat; das Zeugnis der Christen für Christus hat vor allem einen gemeinschaftlichen Charakter. Daher ist die Existenz einer Gemeinschaft, selbst einer kleinen, für die Erfüllung des Auftrags von wesentlicher Bedeutung.

Zweitens sind die Jünger aufgefordert, ihr persönliches Leben im Zeichen der Mission zu führen: Sie sind von Jesus in die Welt gesandt, nicht nur um die Mission zu erfüllen, sondern auch und vor allem, um die ihnen anvertraute Mission zu *leben*; nicht nur um Zeugnis zu *geben*, sondern auch und vor allem, um Zeugen Christi zu *sein*. Wie der Apostel Paulus in wahrhaft bewegendem Worten sagt: »Immer tragen wir das Todesleiden Jesu an unserem Leib, damit auch das Leben Jesu an unserem Leib sichtbar wird« (2 Kor 4,10). Das Wesen der Mission besteht darin, Zeugnis von Christus zu geben, d. h. von seinem Leben, seinem Leiden, seinem Tod und seiner Auferstehung aus Liebe zum Vater und zur Menschheit. Es ist kein Zufall, dass die Apostel den Ersatz für Judas unter denen suchten, die wie sie Zeugen seiner Auferstehung gewesen waren (vgl. Apg 1,21). Es ist Christus, und zwar der auferstandene Christus, den wir bezeugen und dessen Leben wir weitergeben müssen. Die Missionare Christi werden nicht ausgesandt, um sich selbst mitzuteilen, um ihre Qualitäten und Überzeugungskraft oder ihre Fähigkeiten als Manager zur Schau zu stellen. Sie haben vielmehr die höchste Ehre, Christus in Wort und Tat vorzustellen und allen die Frohbotschaft seines Heils mit Freude und Offenheit zu verkünden, so wie die ersten Apostel.

Daher ist der wahre Zeuge letztlich der „Märtyrer“, derjenige, der sein Leben für Christus hingibt und damit das Geschenk erwidert, das Er uns von sich selbst gemacht hat. »Der erste Beweggrund, das Evangelium zu verkünden, ist die Liebe Jesu, die wir empfangen haben; die Erfahrung, dass wir von ihm gerettet sind, der uns dazu bewegt, ihn immer mehr zu lieben«. (*Evangelii gaudium*, 264).

Was schließlich das christliche Zeugnis betrifft, so bleibt die Feststellung des heiligen Paulus VI. immer gültig: »Der heutige Mensch [...] hört lieber auf Zeugen als auf Gelehrte, und wenn er auf Gelehrte hört, dann deshalb, weil sie Zeugen sind« (*Evangelii nuntiandi*, 41). Daher ist das Zeugnis eines dem Evangelium gemäßen Lebens der Christen für die Weitergabe des Glaubens von grundlegender Bedeutung. Andererseits bleibt die Aufgabe, Christi Person und Botschaft zu verkünden, genauso notwendig. Tatsächlich fährt Paul VI. selbst fort: »Ja, die Verkündigung, diese mündliche Proklamation einer Botschaft, ist nach wie vor unverzichtbar. [...]. Das Wort bleibt immer aktuell, zumal wenn es die Macht Gottes in sich trägt. Darum bleibt auch heute der Grundsatz des hl. Paulus gültig: „Der Glaube gründet in der Botschaft“ (Röm 10,17). Es ist also *das vernommene Wort, das zum Glauben führt*« (ebd., 42).

Bei der Evangelisierung gehören also das Beispiel des christlichen Lebens und die Verkündigung Christi zusammen. Das eine dient dem anderen. Sie sind die beiden Lungenflügel, mit denen jede Gemeinschaft atmen muss, um missionarisch zu sein. Dieses vollständige, konsequente und freudige Zeugnis für Christus wird sicherlich auch im dritten Jahrtausend die Anziehungskraft für das Wachstum der Kirche sein. Ich fordere daher alle auf, den Mut, die Offenheit und die *parrhesia* der ersten Christen wiederzugewinnen, um in Wort und Tat und in allen Lebensbereichen Zeugnis für Christus abzulegen.

2. »Bis an die Grenzen der Erde« - Die immerwährende Aktualität einer Sendung zur weltweiten Evangelisierung

Der auferstandene Herr fordert die Jünger auf, seine Zeugen zu sein, und verkündet, wohin sie gesandt werden: »in Jerusalem und in ganz Judäa und Samarien und bis an die Grenzen der Erde« (Apg 1,8). Der universelle Charakter der Mission der Jünger tritt hier deutlich hervor. Sie unterstreicht die „zentrifugale“ geografische Bewegung, fast in konzentrischen Kreisen, von Jerusalem, das von der jüdischen Tradition als Zentrum der Welt angesehen wird, nach Judäa und Samarien und bis zu den „äußersten Grenzen der Erde“. Sie werden nicht gesandt, um Proselytismus zu betreiben, sondern um zu verkünden; Christen machen keinen Proselytismus. Die Apostelgeschichte erzählt uns von dieser Missionsbewegung: Sie

zeichnet uns ein schönes Bild von der Kirche, die „im Aufbruch ist“, um ihre Berufung zu erfüllen, von Christus, dem Herrn, Zeugnis abzulegen, geleitet von der göttlichen Vorsehung durch die konkreten Umstände des Lebens. Die ersten Christen wurden nämlich in Jerusalem verfolgt und zerstreuten sich deshalb nach Judäa und Samarien und legten überall Zeugnis für Christus ab (vgl. Apg 8,1.4).

Etwas Ähnliches geschieht auch noch in unserer Zeit. Aufgrund von religiöser Verfolgung, Krieg und Gewalt sind viele Christen gezwungen, aus ihrer Heimat in andere Länder zu fliehen. Wir sind diesen Brüdern und Schwestern dankbar, die sich dem Leiden nicht verschließen, sondern in den Ländern, die sie aufnehmen, Zeugnis von Christus und der Liebe Gottes ablegen. Paul VI. forderte sie dazu auf, in Anbetracht der »Verantwortung, die die Auswanderer in ihren Gastländern tragen« (*Evangelii nuntiandi*, 21). In der Tat erleben wir immer häufiger, wie die Anwesenheit von Gläubigen verschiedener Nationalitäten das Gesicht der Pfarrgemeinden bereichert und sie universeller und katholischer macht. Daher ist die Migrantenpastoral eine nicht zu vernachlässigende missionarische Tätigkeit, die auch den einheimischen Gläubigen helfen kann, die Freude am christlichen Glauben, den sie empfangen haben, wiederzu-entdecken.

Die Angabe „bis an die Grenzen der Erde“ sollte die Jünger Jesu zu allen Zeiten befragen und sie immer wieder drängen, über die üblichen Orte hinauszugehen, um von ihm Zeugnis abzulegen. Trotz aller Möglichkeiten, die der Fortschritt der Moderne mit sich bringt, gibt es immer noch geografische Gebiete, in denen die missionarischen Zeugen Christi mit der Guten Nachricht seiner Liebe noch nicht angekommen sind. Andererseits wird es keine menschliche Realität geben, die den Jüngern Christi bei ihrer Mission fremd wäre. Die Kirche Christi war, ist und wird immer „im Aufbruch“ sein zu neuen geographischen, sozialen und existentiellen Horizonten, um auf „Grenzbereiche“ und menschliche Situationen zugehen, um von Christus und seiner Liebe zu allen Männern und Frauen aller Völker, Kulturen und sozialen Schichten Zeugnis abzulegen. In diesem Sinne wird die Mission immer auch *missio ad gentes* sein, wie uns das Zweite Vatikanische Konzil gelehrt hat, denn die Kirche wird immer über ihre eigenen Grenzen hinausgehen müssen, um die Liebe Christi für alle zu bezeugen. In diesem Zusammenhang

möchte ich an die vielen Missionare erinnern und ihnen danken, dass sie ihr Leben damit verbracht haben, „aus sich herauszugehen“ und die Nächstenliebe Christi gegenüber den vielen Brüdern und Schwestern zu verkörpern, denen sie begegnet sind.

3. »Ihr werdet Kraft empfangen« vom Heiligen Geist - Lasst euch immer vom Geist stärken und leiten

Als der auferstandene Christus den Jüngern ihre Sendung verkündete, seine Zeugen zu sein, versprach er ihnen auch die Gnade für eine so große Verantwortung: »Ihr werdet Kraft empfangen, wenn der Heilige Geist auf euch herabkommen wird; und ihr werdet meine Zeugen sein« (Apg 1,8). Laut der Apostelgeschichte war es tatsächlich die Herabkunft des Heiligen Geistes auf die Jünger Jesu, welche die erste Zeugnis-handlung für den toten und auferstandenen Christus mit einer kerygmatischen Verkündigung, der so genannten Missionsrede des Petrus an die Bewohner Jerusalems, auslöste. So beginnt die Ära der Evangelisierung der Welt durch die Jünger Jesu, die vorher schwach, ängstlich und verschlossen gewesen waren. Der Heilige Geist stärkte sie, gab ihnen Mut und Weisheit, um vor allen Menschen Zeugnis für Christus abzulegen.

So wie »keiner kann sagen: Jesus ist der Herr!, wenn er nicht aus dem Heiligen Geist redet« (1 Kor 12,3), so kann auch kein Christ ein volles und echtes Zeugnis für Christus, den Herrn, ablegen ohne die Inspiration und Hilfe des Geistes. Deshalb ist jeder missionarische Jünger Christi aufgerufen, die grundlegende Bedeutung des Wirkens des Geistes zu erkennen, mit ihm im täglichen Leben zu leben und ständig Kraft und Inspiration von ihm zu empfangen. Gerade wenn wir uns müde, unmotiviert und verloren fühlen, sollten wir daran denken, uns im Gebet an den Heiligen Geist zu wenden, der - das möchte ich noch einmal betonen - eine grundlegende Rolle im missionarischen Leben spielt, um uns von ihm erfrischen und stärken zu lassen, der göttlichen, unerschöpflichen Quelle neuer Energie und der Freude, das Leben Christi mit anderen zu teilen. »Die Freude des Heiligen Geistes zu empfangen ist eine Gnade. Es ist *die einzige Kraft*, die wir haben können, um das Evangelium zu verkündigen, um den Glauben an den Herrn zu bekennen« (*Botschaft an die Päpstlichen Missionswerke*, 21. Mai 2020). Der Geist ist also der eigentliche Protagonist der Mission: Er ist es,

der das richtige Wort zur richtigen Zeit auf die richtige Weise verleiht.

Im Lichte des Wirkens des Heiligen Geistes wollen wir auch die Missionsjubiläen des Jahres 2022 lesen. Die Gründung der Heiligen Kongregation de *propaganda fide* im Jahr 1622 war durch den Wunsch motiviert, den Missionsauftrag in den neuen Territorien zu fördern. Das war eine Intuition der Vor-sehung! Die Kongregation hat entscheidend dazu beigetragen, dass der Evangelisierungsauftrag der Kirche wirklich ein solcher war, d.h. unabhängig von der Einmischung weltlicher Mächte, um jene Ortskirchen zu gründen, die heute so lebendig sind. Wir hoffen, dass die Kongregation, wie in den vergangenen vier Jahrhunderten, mit dem Licht und der Kraft des Geistes ihre Arbeit zur Koordinierung, Organisation und Belebung der missionarischen Aktivitäten der Kirche fortsetzen und intensivieren wird.

Derselbe Geist, der die Weltkirche leitet, inspiriert auch einfache Männer und Frauen für außergewöhnliche Missionen. So gründete eine junge Französin, Pauline Jaricot, vor genau 200 Jahren das Werk für die Glaubensverbreitung; ihre Seligsprechung wird in diesem Jubiläumsjahr gefeiert. Obwohl sie sich in einer ärmlichen Lage befand, nahm sie die Eingebung Gottes an, ein Netz von Gebeten und Kollekten für die Missionare aufzubauen, damit die Gläubigen aktiv an der Mission „bis an die Grenzen der Erde“ teilnehmen können. Aus dieser genialen Idee heraus entstand der Weltmissionssonntag, den wir jedes Jahr begehen und dessen Kollekte in allen Gemeinden für den weltweiten Fonds bestimmt ist, mit dem der Papst die missionarische Tätigkeit unterstützt.

In diesem Zusammenhang erinnere ich auch an den französischen Bischof Charles de Forbin-Janson, der das Kindermissionswerk ins Leben rief, um die Mission unter Kindern zu fördern, unter dem Motto „Kinder evangelisieren Kinder, Kinder beten für Kinder, Kinder helfen Kindern in der ganzen Welt“; sowie an Frau Jeanne Bigard, die das Missionswerk des Heiligen Apostels Petrus ins Leben rief, um Seminaristen und Priester in Missionsländern zu unterstützen. Diese drei Missionswerke wurden vor genau einhundert Jahren als „päpstlich“ anerkannt. Und unter der Inspiration und Führung des Heiligen Geistes gründete der selige Paolo Manna, der vor 150 Jahren geboren wurde, die heutige

Päpstliche Missionsunion, um Priester, Ordensmänner und -frauen und das gesamte Volk Gottes für die Mission zu sensibilisieren und zu animieren. Paul VI. selbst war Mitglied dieses Werkes, dessen päpstliche Anerkennung er bestätigte. Ich erwähne diese vier Päpstlichen Missionswerke wegen ihrer großen historischen Verdienste und auch, um euch einzuladen, sich mit ihnen in diesem besonderen Jahr über ihre Aktivitäten zur Unterstützung des Evangelisierungsauftrags der Weltkirche und der Ortskirchen zu freuen. Ich hoffe, dass die Ortskirchen in diesen Werken ein solides Instrument finden, um den missionarischen Geist im Volk Gottes zu nähren.

Liebe Brüder und Schwestern, ich träume weiterhin von der ganzen Kirche als eine missionarische und von einer neuen Zeit des missionarischen Handelns der christlichen Gemeinschaften. Und ich wiederhole Moses' Wunsch für das Volk Gottes auf dem Weg: »Wenn nur das ganze Volk des Herrn zu Propheten würde!« (Num 11,29). Ja, mögen wir alle in der Kirche das sein, was wir schon durch die Taufe sind: Propheten, Zeugen, Missionare des Herrn! In der Kraft des Heiligen Geistes und bis an die äußersten Grenzen der Erde. Maria, Königin der Missionen, bitte für uns!

Rom, St. Johannes im Lateran, 6. Januar 2022, Erscheinung des Herrn.

Franziskus

3.

Botschaft von Papst Franziskus zum 107. Welttag des Migranten und Flüchtlings 2021

26. September 2021

*»Auf dem Weg zu einem immer größeren
Wir«*

Liebe Brüder und Schwestern!

In der Enzyklika *Fratelli tutti* hatte ich eine Sorge und einen Wunsch geäußert, die weiterhin einen wichtigen Platz in meinem Herzen einnehmen: »Ist die Gesundheitskrise einmal überstanden, wäre es die schlimmste Reaktion, noch mehr in einen fieberhaften Konsumismus und in neue Formen der egoistischen Selbsterhaltung zu verfallen. Gott gebe es, dass es am Ende nicht mehr

„die Anderen“, sondern nur ein „Wir“ gibt« (Nr. 35).

So kam mir der Gedanke, die Botschaft zum 107. Welttag des Migranten und Flüchtlings unter das Motto „Auf dem Weg zu einem immer größeren Wir“ zu stellen, um auf diese Weise eine klare Perspektive für unseren gemeinsamen Weg in dieser Welt aufzuzeigen.

Die Geschichte des „Wir“

Diese Perspektive erscheint bereits im göttlichen Schöpfungsplan: »Gott erschuf den Menschen als sein Bild, als Bild Gottes erschuf er ihn. Männlich und weiblich erschuf er sie. Gott segnete sie und Gott sprach zu ihnen: Seid fruchtbar und mehrt euch« (Gen 1,27-28). Gott schuf uns als Mann und Frau, als unterschiedliche und komplementäre Wesen, auf dass wir gemeinsam zu einem *Wir* werden, das mit jeder neuen Generation weiter wächst. Gott hat uns nach seinem Bild geschaffen, nach dem Bild seines einen und dreifaltigen Seins, Gemeinschaft in Vielfalt.

Als sich der Mensch aufgrund seines Ungehorsams von Gott entfernt hatte, eröffnete Gott in seiner Barmherzigkeit einen Weg der Versöhnung. Dieses Angebot erging nicht an einzelne Individuen, sondern an ein Volk, an ein *Wir*, das die ganze Menschheitsfamilie, alle Völker umfassen soll: »Seht, die Wohnung Gottes unter den Menschen! Er wird in ihrer Mitte wohnen und sie werden sein Volk sein; und er, Gott, wird bei ihnen sein« (Offb 21,3).

Sowohl am Anfang als auch am Ende der Heilsgeschichte steht also ein *Wir*, und im Zentrum steht das Geheimnis Christi, der gestorben und auferstanden ist, damit »alle eins seien« (vgl. Joh 17,21). Heute sehen wir jedoch, dass jenes gottgewollte *Wir* zerbrochen und zersplittert, verwundet und entstellt ist. Und in den Zeiten größerer Krisen, wie jetzt während der Pandemie, wird dies besonders deutlich. Ein verbohrter und aggressiver Nationalismus (vgl. *Fratelli tutti*, 11) und ein radikaler Individualismus (vgl. ebd., 105) zerbröckeln oder spalten das *Wir*, sowohl in der Welt als auch innerhalb der Kirche. Und den höchsten Preis zahlen diejenigen, die besonders schnell als *Anderer* gelten: die Ausländer, die Migranten, die Ausgegrenzten, all jene, die an den existentiellen Rändern leben.

In der Tat sitzen wir alle im selben Boot, und wir sind aufgerufen, uns dafür einzusetzen, dass es keine Mauern mehr gibt, die uns trennen, dass es nicht mehr die *Anderen* gibt, sondern nur noch ein *Wir*, das die ganze Menschheit umfasst. Deshalb nutze ich diese Gelegenheit des heutigen Welttags zu dem zweifachen Appell, gemeinsam den Weg zu einem immer umfassenderen *Wir* zu beschreiten, wobei ich mich zunächst an die katholischen Gläubigen und dann an alle Männer und Frauen in der Welt wende.

Eine immer katholischere Kirche

Für die Glieder der katholischen Kirche bedeutet dieser Appell konkret, sich darum zu bemühen, dem eigenen *Katholisch*-Sein immer mehr gerecht zu werden und das zu verwirklichen, was der heilige Paulus der Gemeinde von Ephesus empfohlen hatte: »Ein Leib und ein Geist, wie ihr auch berufen seid zu einer Hoffnung in eurer Berufung: ein Herr, ein Glaube, eine Taufe« (Eph 4,4-5).

Die Katholizität der Kirche, ihre Universalität, ist nämlich eine Realität, die zu allen Zeiten angenommen und gelebt werden will, so wie es dem Willen und der Gnade des Herrn entspricht, der versprochen hat, immer bei uns zu sein, bis zum Ende der Welt (vgl. Mt 28,20). Sein Geist befähigt uns, eine alle umfassende Gemeinschaft in der Vielfalt zu bilden und dabei die Unterschiede in Einklang zu bringen, was niemals zu einer entpersönlichenden Uniformität führen darf. In der Begegnung mit der Vielfalt der Fremden, der Migranten, der Flüchtlinge und im interkulturellen Dialog, der daraus entstehen kann, haben wir die Möglichkeit, als Kirche zu wachsen und uns gegenseitig zu bereichern. Tatsächlich ist jeder Getaufte, wo auch immer er oder sie sich befinden mag, mit vollem Recht Glied der örtlichen kirchlichen Gemeinschaft, Glied der einen Kirche, Bewohner des einen Hauses, Teil der einen Familie.

Die katholischen Gläubigen sind gerufen, sich ausgehend von ihrer jeweiligen Gemeinschaft dafür einzusetzen, dass die Kirche immer inklusiver wird und so dem Auftrag gerecht wird, den Jesus Christus den Aposteln anvertraut hat: »Geht und verkündet: Das Himmelreich ist nahe. Heilt Kranke, weckt Tote auf, macht Aussätzige rein, treibt Dämonen aus! Umsonst habt ihr empfangen, umsonst sollt ihr geben« (Mt 10,7-8).

Heute ist die Kirche gerufen, hinauszugehen an die existenziellen Peripherien und sich um die zu kümmern, die verwundet sind, und die zu suchen, die sich verirrt haben. Das soll ohne Vorurteile oder Ängste und ohne Proselytismus geschehen, sondern mit der Bereitschaft, alle offen aufzunehmen. Unter den am Rande stehenden Menschen sind viele Migranten und Flüchtlinge, Vertriebene und Opfer von Menschenhandel, denen der Herr durch uns seine Liebe zeigen und sein Heil verkünden will. »Die gegenwärtigen Migrationsflüsse [stellen] einen neuen missionarischen „Horizont“ dar, eine hervorragende Gelegenheit, Jesus Christus und sein Evangelium zu verkündigen, ohne das eigene Umfeld zu verlassen, und den christlichen Glauben in Liebe und tiefer Achtung gegenüber den anderen religiösen Ausdrucksformen zu bezeugen. Die Begegnung mit Migranten und Flüchtlingen anderer Konfessionen und Religionen ist ein fruchtbarer Boden für die Entwicklung eines aufrichtigen und bereichernden ökumenischen und interreligiösen Dialogs« (*Ansprache an die Nationaldirektoren für Migrantenpastoral*, 22. September 2017).

Eine immer inklusivere Welt

An alle Männer und Frauen in der Welt appelliere ich, sich gemeinsam auf den Weg zu einem immer größeren *Wir* zu begeben und die Menschheitsfamilie wieder neu zusammenzubringen, um gemeinsam eine Zukunft in Gerechtigkeit und Frieden aufzubauen und dafür zu sorgen, dass niemand außen vor bleibt.

Die Zukunft unserer Gesellschaften ist eine „bunte“ Zukunft, reich an Vielfalt und interkulturellen Beziehungen. Aus diesem Grund müssen wir heute lernen, in Harmonie und Frieden zusammenzuleben. Besonders lieb geworden ist mir die Szene, wie das Volk von Jerusalem an Pfingsten, dem „Tauftag“ der Kirche, unmittelbar nach der Herabkunft des Heiligen Geistes die Verkündigung der Heilsbotschaft vernimmt: »Parther, Meder, und Elamiter, Bewohner von Mesopotamien, Judäa und Kappadokien, von Pontus und der Provinz Asien, von Phrygien und Pamphylien, von Ägypten und dem Gebiet Libyens nach Kyrene hin, auch die Römer, die sich hier aufhalten, Juden und Proselyten, Kreter und Araber – wir hören sie in unseren Sprachen Gottes große Taten verkünden« (Apg 2,9-11).

Dies ist das Ideal des neuen Jerusalem (vgl. Jes 60; Offb 21,3), wo alle Völker in Frieden

und Harmonie vereint Gottes Güte und die Wunder der Schöpfung rühmen. Aber um dieses Ideal zu erreichen, müssen wir alle im Bewusstsein einer tiefen gegenseitigen Verbundenheit danach streben, die Mauern einzureißen, die uns trennen, und Brücken zu bauen, die eine Kultur der Begegnung fördern. In dieser Hinsicht geben uns die gegenwärtigen Migrationsbewegungen die Möglichkeit, unsere Ängste zu überwinden und uns von den vielen unterschiedlichen Gaben bereichern zu lassen. Dann können wir, wenn wir es denn wollen, die Grenzen in besondere Orte der Begegnung verwandeln, wo sich das Wunder eines immer umfassenderen *Wir* ereignen kann.

Ich bitte alle Männer und Frauen in der Welt, die Gaben, die der Herr uns anvertraut hat, gut einzusetzen, um seine Schöpfung zu bewahren und noch schöner zu machen. »Ein Mann von vornehmer Herkunft wollte in ein fernes Land reisen, um die Königswürde für sich zu erlangen und dann zurückzukehren. Er rief zehn seiner Diener zu sich, verteilte unter sie zehn Minen und sagte: Macht Geschäfte damit, bis ich wiederkomme« (Lk 19,12-13). Der Herr wird von uns Rechenschaft über unser Tunverlangen! Damit aber sichergestellt ist, dass unserem gemeinsamen Haus eine angemessene Sorge zuteilwird, müssen wir ein immer umfassenderes *Wir* werden und Mitverantwortung übernehmen – in der festen Überzeugung, dass alles, was man der Welt an Gutem tut, der gegenwärtigen und den zukünftigen Generationen zugute-kommt. Es geht dabei um eine persönliche und kollektive Anstrengung zugunsten aller weiterhin notleidenden Brüder und Schwestern und um den Versuch, eine nachhaltigere, ausgewogenere und inklusivere Entwicklung zu erreichen. Dieses Engagement macht keinen Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden, zwischen Einwohnern und Gästen, denn es geht um einen gemeinsamen Schatz, um den sich ausnahmslos alle kümmern und von dem ausnahmslos alle profitieren sollen.

Der Traum beginnt

Der Prophet Joël sagte die messianische Zukunft als eine Zeit der vom Heiligen Geist eingegebenen Träume und Visionen voraus: »Ich werde meinen Geist ausgießen über alles Fleisch. Eure Söhne und Töchter werden Propheten sein, eure Alten werden Träume haben und eure jungen Männer haben Visionen« (3,1). Wir sollen gemeinsam

träumen. Wir dürfen keine Angst haben zu träumen, gemeinsam zu träumen als eine einzige Menschheit, als Gefährten auf dem gleichen Weg, als Söhne und Töchter dieser einen Erde, die unser gemeinsames Haus ist und wo wir alle Schwestern und Brüder sind (vgl. Enzyklika *Fratelli tutti*, 8).

Gebet

Heiliger und geliebter Vater,
dein Sohn Jesus lehrte uns,
dass im Himmel große Freude herrscht,
wenn jemand, der verloren war,
wiedergefunden wird,
wenn jemand, der ausgeschlossen, abgelehnt
oder verworfen wurde,
wieder in unser *Wir* aufgenommen wird,
das auf diese Weise größer und größer wird.

Wir bitten dich: Gewähre allen Jüngern Jesu
und allen Menschen guten Willens die Gnade,
deinen Willen in der Welt zu tun.
Segne jede Geste des Willkommens und der
Hilfe,
welche einen jeden im Exil Lebenden
wieder in das *Wir* des gesellschaftlichen und
kirchlichen Lebens integriert,
damit unsere Erde so werden kann,
wie du sie geschaffen hast:
das gemeinsame Haus aller Brüder und
Schwestern. Amen.

*Rom, Sankt Johannes im Lateran, am 3. Mai
2021, Fest der Heiligen Apostel Philippus und
Jakobus.*

Franziskus

[1] Vgl. Enzyklika *Populorum progressio* (26. März 1967), 76 ff.

[2] Vgl. Enzyklika *Laudato si'* (24. Mai 2015), 49.

[3] Vgl. Enzyklika *Fratelli tutti* (3. Oktober 2020), 231.

[4] Ebd., 218

[5] Ebd., 199.

[6] Ebd., 179.

[7] Vgl. ebd., 180.

[8] Nachsyn. Apost. Schreiben *Christus vivit* (25. März 2019), 199.

[9] Enzyklika *Laudato si'* (24. Mai 2015), 159.

[10] Ebd., 163; 202.

[11] Ebd., 139.

[12] Vgl. Botschaft an die Teilnehmer des 4. Pariser Friedensforums, 11. - 13. November 2021.

[13] Vgl. *Laudato si'* (24. Mai 2015), 231; Botschaft zum 54. Weltfriedenstag. Die Kultur der Achtsamkeit als Weg zum Frieden (8. Dezember 2020).

[14] Enzyklika *Fratelli tutti* (3. Oktober 2020), 199.

[15] Videobotschaft für den Global Compact on Education. *Together to Look Beyond* (15. Oktober 2020).

[16] Vgl. Videobotschaft für den High Level Virtual Climate Ambition Summit (13. Dezember 2020).

[17] Vgl. Hl. Johannes Paul II, Enzyklika Laborem Exercens (14. September 1981), 18.

[18]. Enzyklika Laudato (24. Mai 2015), 128.

[siehe Link](#)

4.

Änderung des Codex Iuris Canonici

Das Buch VI des Codex Iuris Canonici wird mit der Apostolischen Konstitution „Pascite Gregem Dei“ vom 23. Mai 2021 mit Datum vom 8. Dezember 2021 durch eine Neufassung ersetzt.

Der Text ist abrufbar unter: [siehe Link](#)

5.

Gebrauch der Römischen Liturgie in der Gestalt vor der Reform 1970

Das in Form eines Motu proprio ergangene Apostolische Schreiben Traditionis custodes von Papst Franziskus über den Gebrauch der Römischen Liturgie in der Gestalt vor der Reform von 1970.

Der Text ist abrufbar unter: [siehe Link](#)

b. Verlautbarungen der Römischen Kurie

6.

Vorbereitungsdokument „Für eine synodale Kirche: Gemeinschaft, Teilhabe und Sendung“

„Die Kirche Gottes ist zu einer Synode zusammengerufen. Der Weg, der unter dem Titel steht Für eine synodale Kirche: Gemeinschaft, Teilhabe und Sendung, wird vom 9.-10. Oktober 2021 feierlich in Rom und am folgenden 17. Oktober in jeder Teilkirche eröffnet. [...] Genau dieser Weg der Synodalität ist das, was Gott sich von der Kirche des dritten Jahrtausends erwartet. Dieser Weg, der der Spur des vom II. Vatikanischen Konzil der Kirche vorgeschlagenen „aggiornamento“ folgt, ist Gabe und Aufgabe: Wenn sie gemeinsam unterwegs ist und gemeinsam über den zurückgelegten Weg nachdenkt, kann die Kirche aus ihren Erfahrungen lernen, welche

Prozesse ihr helfen können, die Gemeinschaft zu leben, die Teilhabe aller umzusetzen und sich der Sendung zu öffnen. Unser „gemeinsames Gehen“ ist tatsächlich das, was wesentlich die Natur der Kirche als pilgerndes und missionarisches Volk Gottes verwirklicht und darstellt.“ Aus dem Vorbereitungsdokument des Generalsekretariats der Bischofssynode in Rom vom 7. September 2021.

Der Text ist abrufbar unter: [siehe Link](#)

c. Verlautbarungen der Österreichischen Bischofskonferenz

7.

Ordnung für die kirchlichen Archive Österreichs (KAO-Ö)

Präambel

Die römisch-katholische Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten und damit auch ihr Archivwesen auf Grundlage der einschlägigen Rechtsnormen (Art. 15 Staatsgrundgesetz 1867, Konkordat Art. I § 2, BGBl. II, Nr. 2/1934, Personenstandsgesetz, Denkmalschutzgesetz, Datenschutzgesetz idgF et al) selbstständig. Die Archive der katholischen Kirche dokumentieren das Wirken der Kirche. Sie erfüllen als Gedächtnis der Kirche und der Gesellschaft sowie als Teil ihrer Kulturgüter eine wichtige pastorale Funktion. Sie dienen der Rechtssicherung, der Nachvollziehbarkeit von Verwaltungshandlungen und bilden die Grundlage für die Erforschung der Geschichte der Kirche und der Gesellschaft. Im Interesse des Strebens nach historischer Erkenntnis werden die kirchlichen Archive nach Maßgabe dieser Ordnung für eine Nutzung geöffnet.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt unbeschadet der Bestimmungen des gesamtkirchlichen Rechts (c. 491 CIC) für die Archivierung von Unterlagen, die bei allen kirchlichen Rechtsträgern und deren Einrichtungen (ausgenommen der Österreichischen Bischofskonferenz und ihren Einrichtungen), unabhängig von ihrer Rechtsform, im Gebiet der österreichischen Erzdiözesen und Diözesen entstehen oder vorliegen, insbesondere bei der diözesanen Zentralverwaltung und den Pfarren.

- (2) Einbezug von Orden: Die Institute des geweihten Lebens setzen entweder diese Archivordnung für ihren jeweiligen Bereich in Kraft oder verankern angemessene Regelungen in ihrem Eigenrecht.
- (3) Diese Ordnung gilt ebenso für die Archivierung von Unterlagen, die kirchliche Archive von anderen als den anbieterpflichtigen Stellen oder von natürlichen oder juristischen Personen übernehmen.

§ 2 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

- (1) Zwingende Bestimmungen des staatlichen Rechts, die auf kirchliche Archive und deren Inhalte anwendbar sind, bleiben durch dieses Dekret / diese Regelung unberührt.
- (2) Enthalten besondere gesamtkirchliche Rechtsvorschriften anderslautende Regelungen, so gehen diese den Regelungen dieser Ordnung vor. Das Decretum Generale über den Datenschutz in der Katholischen Kirche in Österreich und ihren Einrichtungen in der geltenden Fassung ist in der vorliegenden Ordnung berücksichtigt, soweit dieses für die Tätigkeit der Archive relevant ist.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Kirchliche Archive im Sinne dieser Ordnung sind alle Archive, die von den in § 1 Abs. 1 genannten Stellen unterhalten werden und die mit der Archivierung von in erster Linie dort entstandenen oder dort eingelangten Unterlagen sowie der Unterlagen ihrer Rechtsvorgänger betraut sind.
- (2) Unterlagen im Sinne dieser Ordnung sind analog und digital vorliegende Urkunden, Amtsbücher, Akten, Schriftstücke, amtliche Publikationen, Karteien, Karten, Risse, Pläne, Plakate, Siegel, Bild-, Film- und Tondokumente sowie sonstige Aufzeichnungen unabhängig von ihrer Speicherungsform sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für Erhaltung, Verständnis und Nutzung dieser Informationen notwendig sind.
- (3) Archivgut sind alle in das Archiv übernommenen archivwürdigen Unterlagen.
- (4) Archivwürdig sind Unterlagen, die der Rechtssicherung und der Nachvollziehung von Verwaltungsvorgängen dienen oder aufgrund von gesetzlichen Vorschriften dauerhaft aufbewahrt werden müssen,

die das Wirken der Kirche dokumentieren und von bleibendem Wert für Wissenschaft und Forschung sind.

- (5) Archivierung beinhaltet die Erfassung, Bewertung und Übernahme von Unterlagen sowie die sachgemäße Verwahrung, Ergänzung (bei hybriden und digitalen Unterlagen), Sicherung, Erhaltung, Instandsetzung, Erschließung (Ordnung und Verzeichnung), Erforschung, Veröffentlichung von Archivgut und dessen Bereitstellung für die Nutzung. Darunter fällt auch die Verarbeitung von Daten.
- (6) Anbieterpflichtige Stelle ist innerhalb der in § 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen und Rechtsträger jeweils die für die Anbieter zuständige Organisationseinheit.
- (7) Betroffene sind Personen im Sinne der DSGVO, des DSG oder ähnlicher Datenschutzvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.
- (8) Skartieren ist die Aussonderung und kontrollierte Vernichtung nicht archivwürdiger Unterlagen beziehungsweise die Löschung nicht archivwürdiger digitaler Daten.

§ 4 Archivierungspflicht

- (1) Alle in § 1 Absatz 1 genannten Stellen sind verpflichtet, ihre Unterlagen mit größter Sorgfalt zu verwalten und aufzubewahren.
- (2) Unterlagen, die für die laufende Tätigkeit nicht mehr benötigt werden, sind dem zuständigen Archiv zu übergeben.
- (3) Das zuständige Archiv ist das Diözesanarchiv jener Diözese, auf deren Territorium sich die abgebende kirchliche Einrichtung befindet (nach Maßgabe von § 12), beziehungsweise das kirchliche Archiv einer in § 1 Absatz 1 und 2 genannten Stelle, sofern nicht im Sinne von § 5 eigene Regelungen für die jeweilige Einrichtung geschaffen wurden.
- (4) Für die Modalitäten der Übernahme gelten die Regelungen des § 6.
- (5) Eine Vernichtung oder Löschung von Unterlagen ist ausnahmslos nur nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Archivs gestattet. Dies gilt – unter Berücksichtigung der in der Präambel formulierten Grundsätze – auch dann, wenn andere Rechtsvorschriften die Vernichtung von Unterlagen gestatten. Ausgenommen von dieser Regelung bleiben rechtliche Verpflichtungen zur Vernichtung oder Unkenntlichmachung.

§ 5 Aufgaben der kirchlichen Archive

- (1) Die Archive archivieren Unterlagen aus ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.
- (2) Die Archive können auch Archivgut von anderen Stellen oder von natürlichen oder juristischen Personen übernehmen, an dessen Archivierung ein kirchliches Interesse besteht.
- (3) Die Archive können Sammlungen anlegen, soweit dies in Ergänzung der archivierten Unterlagen der Dokumentation kirchlicher Tätigkeit dient.
- (4) Die Archive leisten im Rahmen ihrer Möglichkeiten Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch Publikationen und Ausstellungen, durch Anleitung zur Arbeit mit Archivgut und durch Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Bildung und der Wissenschaft sowie den Medien.

§ 6 Anbietetung und Übernahme

- (1) Die in § 1 Absatz 1 genannten Stellen haben den zuständigen kirchlichen Archiven unaufgefordert alle Unterlagen zur Übernahme anzubieten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen. Die Entscheidung, wann Unterlagen zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden, liegt nach Maßgabe von Absatz 2 bei der anbietungspflichtigen Stelle. Die Anbietung erfolgt spätestens nach Ablauf der geltenden kirchlichen oder staatlichen Aufbewahrungsfristen.
- (2) Alle Unterlagen sind spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung beziehungsweise deren letzten inhaltlichen Bearbeitung dem zuständigen Archiv anzubieten, sofern kirchliche oder staatliche Rechtsvorschriften keine längeren Aufbewahrungsfristen bei den anbietungspflichtigen Stellen vorsehen. Dürfen Unterlagen nach anderen Rechtsvorschriften vernichtet oder gelöscht werden, sind sie dessen ungeachtet dem zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten und in keinem Fall automatisch zu vernichten. Ausgenommen sind Unterlagen, bei welchen gesetzliche Verpflichtungen zur Vernichtung oder Unkenntlichmachung vorliegen.
- (3) Digitale Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, sind in bestimmten Abständen ebenfalls zur Archivierung anzubieten, wobei das Format mit dem Archiv zu vereinbaren ist.
- (4) Die Unterlagen sind in authentischer und

vollständiger Form anzubieten und zu übergeben.

- (5) Den zuständigen Archiven ist auf Verlangen zur Feststellung der Archivwürdigkeit Einsicht in die Unterlagen, die dazugehörigen Hilfsmittel sowie die ergänzenden Daten, die für das Verständnis dieser Information und deren Nutzung notwendig sind, zu gewähren.
- (6) Archivwürdige Unterlagen, die bei kirchlichen Funktionsträgern anfallen, sind nach dem Ende ihrer Funktionsperiode beziehungsweise nach deren Ableben dem zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten.
- (7) Bei Unterlagen, die als vertraulich oder geheim eingestuft sind und/oder einer Geheimhaltungspflicht unterliegen, muss gemäß cc. 498 f CIC eine allfällige Übergabe an das Archiv eigens beschlossen und die zulässige künftige Nutzung eigens definiert werden.
- (8) Die Archive legen die Modalitäten der Anbietung von Unterlagen im Einvernehmen mit den anbietungspflichtigen Stellen fest.
- (9) Über die Archivwürdigkeit entscheidet das zuständige Archiv unter Zugrundelegung fachlicher Kriterien nach Anhörung der anbietenden Stelle. Durch die Übernahme archivwürdiger Unterlagen in das zuständige Archiv werden diese zu Archivgut.

§ 7 Verwahrung und Sicherung

- (1) Archivgut ist unveräußerlich. Die Möglichkeit zur Abgabe von Archivgut an andere kirchliche oder öffentliche Archive bleibt davon unberührt.
- (2) Archivgut ist auf Dauer zu erhalten und in jeder Hinsicht sicher zu verwahren. Die Archive haben geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung zu ergreifen. Für Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten oder einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz unterliegen, gilt dies in besonderem Maße. Das Archivgut ist insbesondere vor unbefugtem Zugriff zu schützen und in Räumen zu verwahren, die den fachlichen Anforderungen entsprechen.
- (3) Eine Unterbringung in nichtkirchlichen Räumen ist nur nach Maßgabe von § 12 Abs. 2 zulässig.
- (4) Archivgut ist in seiner Entstehungsform zu erhalten, sofern dem keine archivfachlichen Belange entgegenstehen. Es ist nach archivfachlichen Erkenntnissen zu

bearbeiten. Unterlagen, die als Archivgut übernommen und neu bewertet wurden, können gegebenenfalls skartiert werden.

- (5) Rechtsansprüche Betroffener auf Löschung unzulässig gespeicherter personenbezogener Daten bleiben unberührt. Bei mehreren Betroffenen müssen alle Betroffenen einer Löschung zustimmen.

§ 8 Nutzung

- (1) Die Nutzung von Archivgut erfolgt nach Maßgabe dieser Ordnung und der auf ihrer Grundlage zu erlassenden Benutzungsordnung, soweit aufgrund anderer Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt wird, zu amtlichen, wissenschaftlichen oder publizistischen Zwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange.
- (2) Die Nutzung kann an Auflagen gebunden werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Form der Nutzung besteht nicht.
- (3) Die Nutzung ist ganz oder für Teile des Archivguts zu versagen, wenn
 1. schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter, auch unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 3, beeinträchtigt werden könnten;
 2. der Erhaltungszustand des Archivguts eine Nutzung nicht zulässt;
 3. eine Vorschrift über Geheimhaltung verletzt würde;
 4. ein nicht vertretbarer Aufwand entstehen würde;
 5. Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Kirche gefährdet würde; oder
 6. wenn der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke, Reproduktionen oder über im Archiv bzw. im Internet bereitgestellte Digitalisate erreicht werden kann.
- (4) Gesetzliche Zugangsrechte und Vereinbarungen mit Eigentümern privaten Archivguts bleiben unberührt.
- (5) Betroffenen ist auf Antrag nach Maßgabe des kirchlichen Rechts (insb. c. 487 § 2 und c. 491 § 3 CIC, § 5 Kirchliche Datenschutzverordnung) und von Absatz 2 aus dem Archivgut Auskunft zu erteilen oder Einsicht in dieses zu gewähren, soweit es sich auf ihre Person bezieht und überwiegende berechnete Interessen Dritter nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft das zuständige Archiv.

- (6) Die abgebenden Stellen beziehungsweise die dort berechtigten Personen haben das Recht, Archivgut, das aus ihren Unterlagen gebildet wurde, zu nutzen.
- (7) Die Benutzung des Archivguts erfolgt ausschließlich unter Aufsicht im Archiv.
- (8) Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, von einem Druckwerk beziehungsweise einer digitalen Publikation, das/die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut verfasst oder erstellt wurde, nach Erscheinen dem zuständigen Archiv unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern.
- (9) Bei Ablehnung der Nutzung von Archivgut durch das Archiv ist ein an den/die OrdinariatskanzlerIn gestelltes Ansuchen zulässig. Diese/r entscheidet durch Verwaltungsdekret; ein Rekurs an den Diözesanbischof ist zulässig.

§ 9 Schutzfristen

- (1) Die Schutzfristen werden ab dem Datum der letzten inhaltlichen Bearbeitung der Unterlagen berechnet.
- (2) Die Nutzung von Archivgut, für das nachfolgend keine spezielle Regelung getroffen ist, ist zulässig nach Ablauf einer Schutzfrist von 30 Jahren.
- (3) Archivgut, das besonders schutzwürdige bzw. besondere Kategorien von Daten im Sinne der Datenschutzvorschriften enthält, unterliegt einer verlängerten Schutzfrist, die nach Ablauf der allgemeinen Schutzfrist von 30 Jahren erst mit dem Tod der betroffenen Person endet, es sei denn, die Person hat der Einsichtnahme schon zu Lebzeiten zugestimmt. Ist der Todestag nicht oder nur mit großem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person. Für Archivgut, das dem PStG 2013 in der geltenden Fassung unterliegt, sind die dortigen Bestimmungen anzuwenden.
- (4) Für Archivgut, das besonderen kirchlichen oder staatlichen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, beträgt die Schutzfrist 50 Jahre.
- (5) Bei Archivgut gemäß § 6 Abs. 6 beginnt der Lauf der Schutzfrist mit dem Ausscheiden aus der jeweiligen Funktion.
- (6) Die Schutzfristen gelten nicht für solche Unterlagen, die bereits veröffentlicht wurden beziehungsweise schon bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.

§ 10 Verkürzung von Schutzfristen

- (1) Die Nutzung von Archivgut, das noch Schutzfristen unterliegt, kann in besonders begründeten Fällen auf Antrag durch den/die OrdinariatskanzlerIn genehmigt werden, wenn
 1. bei personenbezogenem Archivgut die Betroffenen schriftlich in die Nutzung eingewilligt haben, oder
 2. die Nutzung zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung rechtlichen Interesses erfolgt und dabei sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden. Bei Unterlagen, die besonders schutzwürdige bzw. besondere Kategorien von Daten im Sinne der Datenschutzvorschriften enthalten, ist eine Verkürzung von Schutzfristen unzulässig.
- (2) Schriftliche Anträge auf Verkürzung von Schutzfristen sind über das zuständige Archiv an den/die OrdinariatskanzlerIn zu richten. Die Vorprüfung des Antrags übernimmt die Leitung des Diözesanarchivs, die ihrerseits Sachverständige beiziehen kann. Die Entscheidung des/der OrdinariatskanzlerIn wird dem Antragsteller durch das Archiv mitgeteilt.

§ 11 Veröffentlichung

Die Archive sind berechtigt, Archivgut sowie die dazugehörigen Findmittel unter Wahrung der schutzwürdigen Belange Betroffener und der Rechte Dritter zu veröffentlichen. § 8 Abs. 3, § 9 und § 10 gelten entsprechend.

§ 12 Das Diözesanarchiv

- (1) Das Diözesanarchiv archiviert die archivwürdigen Unterlagen der in § 1 genannten Stellen, die diese gemäß § 6 an das Diözesanarchiv übergeben haben.
- (2) Das Diözesanarchiv nimmt die Aufsicht des Diözesanbischofs über alle gemäß § 1 Abs. 1 im Diözesangebiet gelegenen kirchlichen Archive wahr. Im Rahmen dieser Fachaufsicht prüft es die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Archivierungsmaßnahmen (Art und Weise der Aufgabenerfüllung) und koordiniert im Rahmen der Geschäftsverteilung die erforderliche Einbindung weiterer Organisationseinheiten. Insbesondere bei Entscheidungen über die Unterbringung des Archivs, die Übergabe an ein anderes

kirchliches Archiv, die Abgabe von Archivgut sowie die Beauftragung externer Personen ist das Diözesanarchiv gutachtlich hinzuzuziehen. Das Diözesanarchiv entscheidet, welche Instrumente der Fachaufsicht es einsetzt.

- (3) Im Rahmen seiner Zuständigkeit berät das Diözesanarchiv die kirchliche Verwaltung bei der Organisation, Aufbewahrung und Sicherung ihrer Unterlagen.
- (4) Das Diözesanarchiv wirkt bei der Festlegung von in der Erzdiözese beziehungsweise Diözese gültigen Austauschformen zur Archivierung digitaler Unterlagen mit.
- (5) Innerhalb des Diözesangebiets berät das Diözesanarchiv in Fragen der Archivierung auch alle kirchlichen Archive, die nicht in den Geltungsbereich dieser Ordnung fallen.
- (6) Das Diözesanarchiv nimmt Aufgaben im Rahmen der archivarischen Aus- und Fortbildung wahr.
- (7) Das Diözesanarchiv führt eigenständig wissenschaftliche Forschungen durch, gibt wissenschaftliche Publikationen heraus, beteiligt sich an Kooperationen mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen und vermittelt seine Erkenntnisse der Öffentlichkeit.
- (8) Das Diözesanarchiv ist als Einrichtung in nationalen und internationalen Fachgremien vertreten.

§ 13 Durchführungsbestimmungen

Die zur Durchführung dieser Ordnung erforderlichen Regelungen trifft der Diözesanbischof. Er legt insbesondere Einzelheiten der Sicherung und Veröffentlichung sowie Nutzung des Archivguts einschließlich der für die Nutzung zu erhebenden Entgelte und Kostenersätze fest.

Die Diözesanbischofe haben der vorliegenden „Ordnung für die kirchlichen Archive Österreichs (KAO-Ö)“ in ihrer Frühjahrsvollversammlung von 8. – 11. März 2021 auf Vorschlag der Konferenz der Ordinariatskanzler einzeln ihre Zustimmung im Sinne can. 455 § 4 CIC 1983 gegeben. Die „Ordnung für die kirchlichen Archive Österreichs (KAO-Ö)“ tritt für alle Diözesen mit Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz in Kraft. Zusätzlich wird der Beschluss auch in den diözesanen Verordnungsblättern veröffentlicht.

8.

Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste

(Mit Wirksamkeit ab 15. September 2021)

Der Text ist abrufbar unter: [siehe Link](#)

9.

Information zum Präventionskonzept für religiöse Feiern bzw. Gottesdienste aus einmaligem Anlass

(Taufe, Firmung, Erstkommunion, Trauung)

Der Text ist abrufbar unter: [siehe Link](#)

10.

Wegweiser zur Führung der Pfarrmatriken / Matrikenformulare

Die Österreichische Bischofskonferenz hat der überarbeiteten Fassung des Wegweisers zur Führung der Pfarrmatriken sowie der überarbeiteten bzw. neuen Matrikenformulare zugestimmt und zur Verwendung freigegeben (Amtsblatt ÖBK 83 [2021], Nr. 3 u. 4).

Da jedoch die geplante Österreichische Katholikendatei (ÖKD), die anstelle der Diözesanen Katholikendatei (DKD) treten sollte, in dieser Form nicht verwirklicht werden wird, gelten bis zur Fertigstellung eines Ersatzprodukts für eine österreichweite einheitliche digitale Verwaltung der Matriken- und Kirchenbeitragsdaten grundsätzlich schon jetzt die Bestimmungen des Matrikenwegweisers 2021. In der Bearbeitung der Matrikenfälle wird daher weiterhin mit der DKD gearbeitet, wengleich in die DKD (noch nicht) jene Änderungen eingearbeitet wurden, die für die geplante ÖKD vorgesehen waren. Praktisch bedeutet dies: Die in der DKD hinterlegten Formulare dürfen weiterverwendet werden. Der neue Formularteil wird seitens des Militärordinariates zur Verfügung gestellt, so dass in den wenigen Fällen, in denen auf eines der neuen Formulare zurückgegriffen werden sollte, vorerst (bis zu einer Implementierung der neuen Formulare in die DKD) zumindest ein Ausdruck mit Hilfe eines PDFs möglich sein wird.

11.

Rahmenordnung gegen Missbrauch und Gewalt - Dritte überarbeitete und ergänzte Ausgabe

Die „Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich – Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt. Dritte, überarbeitete und ergänzte Ausgabe (2021)“ wurde in der Vollversammlung der Österreichischen Ordenskonferenz am 10. Mai 2021 und in der Sommervollversammlung der Österreichischen Bischofskonferenz von 14. bis 16. Juni 2021 beschlossen. Die Diözesanbischöfe erteilten der Verfahrensordnung (Teil C) dieser Rahmenordnung einzeln ihre Zustimmung im Sinne can. 455 § 4 CIC/1983. Mit Schreiben vom 29. Mai 2021 teilte die Kongregation für die Glaubenslehre mit, dass ihrerseits keine Einwände gegen die vorliegende Neufassung der Rahmenordnung bestehen. Die Rahmenordnung tritt mit 1. September 2021 in Kraft und wird im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 85 veröffentlicht.

12.

Matrikenwegweiser - überarbeitete Fassung 2021

Die zuletzt veröffentlichte Fassung des Matrikenwegweiser wurde überarbeitet. Die Österreichische Bischofskonferenz hat auf Vorschlag der Konferenz der Ordinariatsanwälter die überarbeitete Fassung des „Wegweisers zur Führung der Pfarrmatriken“ zur österreichweit einheitlichen Verwendung beschlossen.

Der „Wegweiser zur Führung der Pfarrmatriken“ tritt für alle Diözesen mit Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz (Nr. 83 vom 1. Juni 2021) in Kraft. Der „Wegweiser zur Führung der Pfarrmatriken“ ist in der jeweils aktuellen Ausgabe in Buchform den Militärpfarren zur Verfügung gestellt worden.

Die nun erfolgten Änderungen werden den besetzten Pfarren und Anwendern (Militärpfarradjunkten) in Form einer „Lose-BlattSammlung“ zur Verfügung gestellt. So ist der gesamte Inhalt des Ordners „Matrikenwegweiser – Wegweiser zur Führung der Pfarrmatriken“ auszutauschen.

13.

Matrikenformulare

Die Diözesanbischöfe haben auf Vorschlag der Konferenz der Ordinariatskanzler der österreichweit einheitlichen Verwendung der überarbeiteten bzw. neuen Matrikenformulare im Sinne can. 455 § 4 CIC 1983 zugestimmt. Die Matrikenformulare werden für jede Diözese mit Wirksamkeit jenes Tages in Geltung gesetzt, an dem in der jeweiligen Diözese der Echtbetrieb der Österreichischen Katholikendatei („ÖKD-neu) startet. Einen Termin dafür gibt es gegenwärtig noch nicht. Sollte sich einstweilen ein Vorgang / eine Situation mit den geltenden Formularen nicht abbilden lassen, dann ist zulässig, die neuen Matrikenformulare bereits davor zu verwenden. Dieser Beschluss tritt für alle Diözesen mit Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz (Nr. 83 vom 1. Juni 2021) in Kraft.

d. Verlautbarungen des Militärordinarius für Österreich

14.

Adventbotschaft 2021

Wenn wir heuer in die Zeit der Vorbereitung auf das Weihnachtsfest gehen, tun wir das wie voriges Jahr unter vielerlei Beschränkungen des Lebens in unserer Gemeinschaft. Als Kirche unterstützen wir diese Maßnahmen nach unseren Möglichkeiten, um zur Verringerung der Infektionen und vor allem der besonders schweren Erkrankungen beizutragen. Aber es ist wichtig zu sehen, dass diese äußeren Beschränkungen, wie immer man sie im Einzelnen beurteilen mag, keine Beschränkungen des christlichen Lebens selbst darstellen. Die Pandemie und ihre vielfältigen Folgen fordern uns vielmehr heraus, uns wieder neu auf unseren Glauben und die Liebe, die alles umfasst, zu besinnen. Zu einer solchen Erneuerung aus dem Geist der Dankbarkeit und Demut, der Versöhnung und Verbundenheit, der Aufmerksamkeit und Solidarität haben wir Bischöfe schon im Hirtenwort zum vorjährigen Pfingstfest „Für eine geistvoll erneuerte Normalität“ eingeladen.

Aus Sicht von Papst Franziskus hat die Tragödie der Pandemie „schon vorher

bestehende Ungleichgewichte und Ungleichheiten explodieren lassen“ und dadurch „für eine gewisse Zeit das Bewusstsein geweckt, eine weltweite Gemeinschaft in einem Boot zu sein“ (Fratelli Tutti 32). Genau diesen Gedanken greift der Papst im Vorbereitungstext für die nächste Bischofssynode 2023 auf (Für eine Synodale Kirche 5). Sie soll in zweierlei Hinsicht eine ganz besondere Synode werden: Einerseits ist die „Synodalität“ der Kirche, in der Franziskus den Königsweg angesichts der aktuellen Herausforderungen in Kirche und Welt sieht, selbst das Thema, andererseits wird der synodale Prozess für alle Gläubigen geöffnet: Alle, jede und jeder Einzelne ist eingeladen einen Beitrag zu leisten.

In ihrem „Einladenden Wort zu Beginn des synodalen Prozesses“ weisen die österreichischen Bischöfe darauf hin, dass dabei das Wesentliche schon im Wort „Synode“ enthalten sei, das aus dem Griechischen kommt und „gemeinsam gehen“ bedeutet.

In dieser schwierigen und von einer wachsenden Tendenz zu Spaltung und Isolation geprägten Zeit ist es in Kirche wie auch Politik und Gesellschaft entscheidend, wieder zu einer Kultur des gemeinsamen Unterwegsseins und Aufeinanderhörens zu finden.

Auch die Militärseelsorge nützt die Zeit der Stille zur Arbeit an der Synode. In den Militärpfarren, der Arbeitsgemeinschaft Katholischer Soldaten und den Gremien der Diözese soll über die zehn Themenfelder der Synode beraten werden.

Damit aber auch Menschen einbezogen werden, die nicht regelmäßig an pfarrlichen Veranstaltungen teilnehmen, bereiten wir eine breit angelegte Onlinebefragung in den Monaten Jänner bis März 2022 vor, durch die sich ein möglichst buntes Stimmungsbild aus unterschiedlichen Sichtweisen und Perspektiven ergeben soll.

Die Ergebnisse von Onlinebefragung und Beratungen sollen bis Mitte Mai in einem ersten Bericht zusammengefasst werden, für Juni ist ein diözesanes Treffen geplant, bei dem Antworten auf Fragen und Herausforderungen der Seelsorge angesichts der unterschiedlichen Arbeits- und Lebensbedingungen der Angehörigen des Österreichischen Bundesheers und ihrer Familien gefunden werden sollen.

Die Schlussfolgerungen sollen dann im synodalen Bericht der Militärdiözese festgehalten werden, der an die Bischofskonferenz und das Sekretariat der Synode geschickt wird. Der Bericht soll aber vor allem die Grundlage für die zukünftige schwerpunktmäßige Ausrichtung unserer pastoralen Arbeit sein.

In diesem Sinn freue ich mich schon auf viele gute Ideen und fruchtbare Gespräche und wünsche Ihnen noch eine schöne und besinnliche Adventzeit!

*Dr. Werner FREISTETTER
Militärbischof für Österreich*

15.

Weihnachtsbotschaft 2021

Er war Gott gleich, hielt aber nicht daran fest, Gott gleich zu sein, sondern er entäußerte sich und wurde wie ein Sklave und den Menschen gleich. Sein Leben war das eines Menschen; er erniedrigte sich und war gehorsam bis zum Tod, bis zum Tod am Kreuz. (Philipper 2, 6-9)

Es sind meist andere Dinge, die wir mit der Menschwerdung des Sohnes Gottes verbinden: das Weihnachtsfest, die Krippe, die Botschaft vom Frieden, Engel und Hirten, der Stern. Die harten Worte des Philipperbriefs scheinen da nicht recht zu passen. Sklave, Erniedrigung, Entäußerung, Gehorsam bis zum Tod verweisen eher auf eine Welt der Gewalt, des Zwangs, der Einschränkung von Lebensmöglichkeiten. Aber wenn wir genau hinsehen, geht es nicht um Zwang, sondern um eine freiwillige Annahme des menschlichen Lebens mit seiner Begrenztheit und seinen Schwierigkeiten, von der bereits die Kindheits-evangelien recht anschaulich erzählen.

Der nächste Satz im Philipperbrief ist für uns vielleicht am schwersten zu verstehen: „Darum“, gerade wegen der Erniedrigung und Entäußerung dessen, der Gott gleich war, in das menschliche Leben hinein „hat Gott ihn über alle erhöht“ (2, 10). Nur durch die Menschwerdung Jesu bis zur letzten Konsequenz, bis zum gewaltsamen Tod am Kreuz kann für uns im Glauben sichtbar und erfahrbar werden, wer dieser Gott für uns ist, der die Welt erschaffen und uns zum Leben gerufen hat.

Jesus selbst hat seine Jünger und die Menschen, denen er begegnet ist, zu dieser Selbstverleugnung, dieser Hingabe ermutigt, die er Liebe nennt und durch die die Menschen Versöhnung und Frieden mit Gott und untereinander finden.

In diesen weihnachtlichen Tagen denke ich vor allem an jene Menschen, die krank oder allein sind oder nicht mit ihrer Familie feiern können. Mein besonderer Gruß gilt den Soldatinnen und Soldaten im Assistenzeinsatz oder in internationalen Missionen, die sich unter schwierigen Umständen für das Wohl und die Sicherheit ihrer Mitmenschen einsetzen und einen wichtigen Beitrag zur Versöhnung in Konfliktgebieten leisten.

Ihnen allen wünsche ich ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest!

*Dr. Werner FREISTETTER
Militärbischof für Österreich*

16.

Bestimmungen zur kirchlichen Finanz- und Vermögensverwaltung des Militärordinariates der Republik Österreich

Die Finanzordnung 2021 wurde von Hw. Herrn Militärbischof Dr. Werner FREISTETTER ad experimentum für ein Jahr genehmigt. Die Finanzordnung 2021 wurde überarbeitet und in zwei Punkten adaptiert. Die „Finanzordnung“ trat mit 1. Jänner 2022 in Kraft. Die aktuelle Version ist im Bereich der Militärdiözese unter [Download](#) verfügbar.

Finanzordnung

Präambel

Die Katholische Kirche hat das angeborene Recht, unabhängig von der weltlichen Gewalt, Vermögen zur Verwirklichung der eigenen Zwecke zu erwerben, zu besitzen, zu verwalten und zu veräußern. Die eigenen Zwecke aber sind vor allem: die geordnete Durchführung des Gottesdienstes, die Sicherstellung des angemessenen Unterhalts des Klerus und anderer Kirchenbediensteter, die Ausübung der Werke des Apostolats und der Caritas, vor allem gegenüber den Armen (Can. 1254 CIC).

Um diesen Zielen gerecht zu werden, müssen die Vermögensverwalter ihr Amt mit der Sorgfalt eines guten Hausvaters erfüllen. Sie müssen darüber wachen, dass das ihnen anvertraute Kirchengut nicht verloren geht oder Schaden leidet und es – soweit erforderlich – versichern (Can. 1284 § 2 n 1 CIC).

Sie müssen das Eigentum an dem Kirchenvermögen auf nach weltlichem Recht gültige Weise sichern und Vorschriften sowohl des kanonischen als auch des weltlichen Rechts sowie alle Bestimmungen beachten, die vom Stifter, vom Spender oder von der rechtmäßigen Autorität getroffen worden sind, besonders aber verhüten, dass durch Nichtbeachtung der weltlichen und kirchlichen Gesetze der Kirche Schaden entsteht (Can. 1284 § 2 n 3 CIC).

Alle, Kleriker und Laien, die aufgrund eines rechtmäßigen Titels an der kirchlichen Vermögensverwaltung teilhaben, sind gehalten:

- ihre Aufgaben im Namen der Kirche nach Maßgabe des Rechts zu erfüllen (Can. 1282 CIC),
- die Grundsätze der kirchlichen Rechnungslegung (GdR) einzuhalten,
- ihre Handlungen immer auf die ethische Vereinbarkeit mit den Werten der Kirche zu prüfen,
- den Kirchlichen Governance Kodex (Grundsätze der Führung von rechtlich selbstständigen Einrichtungen im Bereich der Katholischen Kirche in Österreich) anzuwenden,
- das Decretum Generale über den Datenschutz in der Katholischen Kirche in Österreich und ihren Einrichtungen (Kirchliche Datenschutzverordnung) anzuwenden,
- die Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen – Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt im kirchlichen Bereich“ der Österreichischen Bischofskonferenz anzuwenden,
- die Aspekte des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit in ihrem Wirken verpflichtend zu beachten, sowie
- die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Transparenz einzuhalten.

Dies gilt für alle Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

Diese vorliegenden Bestimmungen regeln die administrativen Zuständigkeiten und Prozesse innerhalb der Verwaltung des Vermögens des Militärordinariates der Republik Österreich, welche die Einhaltung des kanonischen und weltlichen Rechts auf eine nachvollziehbare und transparente Weise gewährleisten und dokumentieren soll.

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Finanzordnung regelt die kirchliche Vermögensverwaltung im Militärordinariat der Republik Österreich (im Folgenden: Militärordinariat). Sie ist – soweit nicht im Einzelnen anderes bestimmt ist – von allen der Jurisdiktion des Militärordinarius unterstehenden juristischen Personen kanonischen Rechts und Organisationselementen des Militärordinariates selbst anzuwenden.

(2) Dies sind:

1. das Militärordinariat
2. der Bischöfliche Vermögensfonds
3. die Militärfarren
4. die Arbeitsgemeinschaft Katholischer Soldaten (AKS)
5. das Institut für Religion und Frieden (IRF)
6. alle hier nicht namentlich genannten juristischen Personen kanonischen Rechts, welche dem Militärordinarius unterstehen.

§ 2 Organe der Wahrnehmung verwaltender Tätigkeiten

(1) Die kirchliche Vermögensverwaltung steht grundsätzlich demjenigen zu, der die Organisation, der dieses Vermögen gehört, unmittelbar leitet (Can. 1279 § 1 CIC). Die Vermögensverwaltung obliegt für

1. das Militärordinariat und den Bischöflichen Vermögensfonds dem Militärordinarius bzw. den durch den Militärordinarius per Dekret beauftragten Vertretern;
2. die Militärfarren dem Militärpfarrer in Zusammenarbeit mit den Verwaltungs- und Finanzausschüssen gem. geltender Militärpfarrgemeinderatsordnung;
3. die Arbeitsgemeinschaft Katholischer Soldaten dem Präsidium;
4. sonstige juristische Personen den satzungsgemäß außenvertretungsbehafteten Organen.

(2) Bei Wahrung seiner grundsätzlichen Letztverantwortlichkeit wird der in Abs. 1 Genannte von Hilfs- und Beratungsorganen unterstützt. Diese sind

1. auf Ebene des Militärordinariates und des Bischöflichen Vermögensfonds
 - a) der Ökonom;
 - b) der Vermögensverwaltungsrat des Militärordinariates und des Bischöflichen Vermögensfonds (im Folgenden: Vermögensverwaltungsrat);
 - c) das Konsultorenkollegium;
 - d) der Militärgeneralvikar.
2. auf Ebene der Pfarren und sonstiger Organisationselemente
 - a) Verwaltungs- und Finanzausschüsse gem. geltender Militärpfarrgemeinderatsordnung
 - b) sonstige Ratgeber (Can. 1280).

(3) Der Ökonom verwaltet das Vermögen des Militärordinariates unter der Autorität des Militärordinarius gemäß dem vom Vermögensverwaltungsrat festgelegten Budget. Er bedient aus den festgesetzten Erträgen des Militärordinariates die Aufwendungen, die der Militärordinarius oder andere von ihm dazu Beauftragte rechtmäßig angeordnet haben (Can. 494 § 3) und unternimmt alles, was zur Umsetzung des Budgets erforderlich ist. Am Ende des Jahres legt der Ökonom dem Vermögensverwaltungsrat den Jahresabschluss vor. Er legt dar, dass die Verfügungen rechtzeitig und weisungsgemäß getroffen wurden.

(4) Der Vermögensverwaltungsrat berät den Militärordinarius in wirtschaftlichen Belangen. Von den ihm in Buch V des CIC übertragenen Aufgaben abgesehen, beschließt er jährlich ein Budget über die Erträge und Aufwendungen, die im jeweils kommenden Jahr für die gesamte Leitung des Militärordinariates vorgesehen sind. Nach Jahresablauf billigt er die Jahresabschlüsse (Can. 493) und prüft jährlich die Rechnungslegung der der Leitungsgewalt des Militärordinarius unterstellten Vermögensverwalter (Can. 1287 § 1 CIC).

(5) Das Konsultorenkollegium berät den Militärordinarius in wirtschaftlichen Belangen, soweit dies im universalen Kirchenrecht vorgesehen ist. Es nimmt die dort vorgesehenen Anhörungs- und Zustimmungrechte wahr.

Budgetierung und Budgetvollzug

§ 3 Akte der außerordentlichen Verwaltung / Veräußerungen

(1) Folgende Akte der Vermögensverwaltung bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Verfügung oder schriftlichen Ermächtigung des Militärordinarius sowie der Zustimmung des Vermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums:

1. Akte der außerordentlichen Verwaltung im Sinne des Dekrets der Österreichischen Bischofskonferenz über die Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung für die Diözesen und die vom Diözesanbischof verwalteten Rechtspersonen vom 6.12.1992, Abl ÖBK 1994/12,3;
2. Veräußerung von Vermögen oder sonstige Alienationen ab einer Wertgrenze von EUR 80.000,00 (ABl ÖBK 2008/45, 11).

(2) Unbeschadet der in Abs. 1 genannten Fälle überschreiten folgende die Grenzen und die Weise der ordentlichen Verwaltung der der Leitungsbefugnis des Militärordinarius unterliegenden juristischen Personen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer vorherigen Ermächtigung durch den Militärordinarius (Can. 1281 § 2 CIC):

1. Neu-, Auf-, Um- und Zubauten und Generalreparaturen an oder in Gebäuden, auch wenn hierzu keine finanziellen Mittel des Militärordinariates erforderlich sind;
2. bauliche Veränderungen in oder an kirchlichen Gebäuden;
3. Abbruch von Gebäuden und sonstigen Baulichkeiten;
4. Veräußerung denkmalgeschützter beweglicher Gegenstände ohne Rücksicht auf die Höhe des Wertes;
5. nicht unter Z 1 bis 3 fallende Maßnahmen, die eine finanzielle Bedeckung durch das Militärordinariat erfordern und die nicht bereits im Budget vorgesehen sind;
6. Aufnahme von Darlehen und Krediten sowie die Übernahme von Haftungen (z.B. Bürgschaften) für Dritte;
7. Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Erbschaften, Legaten und Stiftungen ab einem Wert von EUR 1.000,00;
8. An- und Verkauf, Tausch und Schenkung von unbeweglichem Vermögen;

9. Abschluss und Auflösung von Dienstverträgen;
10. Abschluss und Aufkündigung von Bestandsverträgen über unbewegliche Sachen und Kraftfahrzeuge.

(3) Anträge auf Zustimmung zu Akten der außerordentlichen Verwaltung und von Veräußerungen im Sinne der Abs. 1 und 2 sind schriftlich beim Ökonomen einzubringen. Diesen sind die für die Beurteilung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit erforderlichen Unterlagen (z.B. Kostenvoranschläge, Vertragsentwürfe) anzuschließen. Bei Erbschaften und Legaten ist neben einer Testamentsabschrift eine Aufstellung über die Aktiva und Passiva der Verlassenschaft vorzulegen.

(4) Die Zustimmung durch den Militärordinarius erfolgt in schriftlicher Form.

§ 4 Budget

(1) Für jede der Jurisdiktion des Militärordinarius unterliegende juristische Person ist ein Budget zu erstellen. Als Wirtschaftsjahr wird das Kalenderjahr festgesetzt.

(2) Jeder Vermögensverwalter nach § 2 Abs. 1 hat innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Finanzplanung für das jeweils kommende Rechnungsjahr in einem Budget, unter Gegenüberstellung der zu erwartenden Erträge und Aufwendungen, mit dem Fokus Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Transparenz durchzuführen. Dabei sind die vom Militärordinarius verfügbaren Kontenrahmen anzuwenden.

(3) Die Budgets sind nach den Vorgaben des Ökonoms

1. von den Militärpfarren, der Arbeitsgemeinschaft Katholischer Soldaten und dem Institut für Religion und Frieden bis 30. September dem Ökonomen, der diese gemeinsam mit dem Budget für das Militärordinariat aufbereitet und an den Militärgeneralvikar übermittelt, und
2. vom Militärgeneralvikar nach Prüfung und Freigabe bis zum 31. Oktober wieder dem Ökonomen

zurück zu übermitteln.

(4) Für die unmittelbar vom Militärordinarius geführten Organisationselemente des Militärordinariates und des Bischöflichen

Vermögensfonds obliegt die Budgetplanung (Abs. 2) dem Ökonomen.

(5) Der Ökonom hat für das Militärordinariat und den Bischöflichen Vermögensfonds je ein Gesamtbudget im Sinne einer Aufwands- und Ertragsplanung für ein Jahr vorzubereiten und dem Militärordinarius bis zum 15. November vorzulegen. Bis zu diesem Zeitpunkt liegt es in der Zuständigkeit des Ökonomen, für eine ordnungsgemäße Ablauforganisation in Finanzangelegenheiten und insbesondere für die inhaltliche und terminliche Einhaltung des Budgetierungsprozesses zu sorgen.

(6) Auf Basis der Vorbereitungen beschließt der Vermögensverwaltungsrat bis zum 15. Dezember nach den Weisungen des Militärordinarius das Budget über die Erträge und Aufwendungen, die im jeweils kommenden Jahr für die gesamte Leitung des Militärordinariates vorgesehen sind.

(7) Alle Militärpfarren, die AKS und das IRF übersenden mit Stichtag 31. Dezember den aktuellen Kassa- und Kontostand (Kontoauszug Bank), sowie die aktuellen Unterschriftsprobenblätter aller Konten eingescannt bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres an den Ökonom. Nach Eintreffen dieser Meldungen wird die Differenz vom genehmigten Budget des Folgejahres und noch vorhanden Beständen (Summe von Kontostand und Kassastand per 31. Dezember) überwiesen.

§ 5 Laufender Budgetvollzug und Nachtragsbudget

(1) Die Vollziehung und die Überwachung der laufenden Haushaltsführung obliegen dem Vermögensverwalter nach § 2 Abs. 1. Im Rahmen ihrer jeweiligen Haushaltsansätze verfügt er verantwortungsvoll nach den Grundsätzen von Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Transparenz über die budgetierten Mittel. Die Verwendung der Mittel hat ordnungsgemäß und widmungsgemäß zu erfolgen.

(2) Bei absehbarer Überschreitung der angesetzten Aufwendungen im gesamten Budget ist der Ökonom vom Vermögensverwalter nach § 2 Abs. 1 unverzüglich zu informieren und bei etwaiger Notwendigkeit ein Nachtragsbudget schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen.

Ein Nachtragsbudget ist erforderlich, sofern unterjährig absehbar ist, dass der vom Vermögensverwaltungsrat erstellte Haushalt

1. in den Aufwendungsansätzen um insgesamt mehr als 10 %, mindestens aber EUR 1.000,00 überschritten, oder
2. in den Ertragsansätzen um insgesamt mehr als 10 %, mindestens aber EUR 1.000,00 unterschritten wird.

(3) In diesen Fällen hat der Vermögensverwaltungsrat auf Vorschlag des Ökonomen über die Genehmigung eines Nachtragsbudgets zu beraten und allenfalls erforderliche Änderungen des Budgets für das verbleibende Wirtschaftsjahr zu beschließen. Soweit es eines Nachtragsbudgets bedarf, ist der Vermögensverwaltungsrat berechtigt, Maßnahmen zu kürzen, soweit die Kosten ein normales Maß übersteigen oder der gleiche Erfolg mit geringeren Mitteln erreicht werden kann.

(4) Die Abs. 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn die erhöhten Aufwendungen oder die verminderten Erträge durch Mehrerträge oder Aufwandsreduzierungen per Saldo ausgeglichen werden können. Eine in den Fällen des Abs. 2 erfolgende vom Budget abweichende Mittelverwendung ist zu dokumentieren und zu begründen.

§ 6 Rücklage

(1) Rücklagen dürfen ausschließlich im Bischöflichen Vermögensfonds nach Beschluss des Vermögensverwaltungsrates gebildet werden.

(2) Durch die Vermögensverwalter nach § 2 Abs. 1 Z 2,3,4 darf keine Rücklage gebildet werden. Durch eine wirtschaftliche – rechtmäßige – zweckmäßige – sparsame und transparente jährliche Budgetierung und Zuweisung der Geldmittel, werden die Restbestände mit 31. Dezember des vergangenen Jahres, dem genehmigten Budgets des Folgejahres gegengerechnet.

§ 7 Jahresrechnung und Rechenschaftspflichten

(1) Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres haben die Vermögensverwalter nach § 2 Abs. 1 Z 2,3,4 dem Ökonomen eine Übersicht über die Vermögensverhältnisse zum Stichtag 31. Dezember sowie über die Erträge und Aufwendungen

des abgelaufenen Wirtschaftsjahres innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs abzugeben. Der Jahresrechnung (Kirchenrechnung) sind die Dokumentationen der Belegkreise Bank (Belege und Kontoauszüge aller Bankverbindungen - Konten; § 14 Abs. 5) und Kassa (§ 15 Abs. 9) zum Stichtag 31. Dezember, sonstige Originalbelege (§ 10 Abs. 3) geordnet und fortlaufend nummeriert anzuschließen.

(2) Der Vermögensverwaltungsrat prüft die vom Ökonomen erstellten Jahresabschlüsse und die vorgelegten Jahresrechnungen (Kirchenrechnungen). Er ist hierzu berechtigt, in die für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen und Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen und vom Ökonomen, von den Vermögensverwaltern nach § 2 Abs. 1 Z 2,3,4 und – soweit er dies für erforderlich hält – von anderen Personen Auskünfte zu verlangen.

(3) Der Vermögensverwaltungsrat beschließt die Jahresabschlüsse und genehmigt die Jahresrechnungen (Kirchenrechnungen).

Buchhaltung

§ 8 Zuständigkeiten

(1) Jeder Vermögensverwalter hat nach § 2 Abs. 1 über Erträge und Aufwendungen innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs für eine sorgfältige Buchhaltung zu sorgen (Can. 1284 CIC). Diese obliegt in den Militärpfarren dem Pfarradjunkten (Beilage 3 Zu Z 5 1. Spiegelstrich RLE, VBl I 2005/84), in den übrigen juristischen Personen und Organisationselemente der vom Vermögensverwalter bestimmten Person.

(2) Die Vermögensverwalter nach § 2 Abs. 1 sorgen für eine ordnungsgemäße Belegsammlung und führen Ertrags- und Aufwandsrechnungen mittels der durch den Ökonomen bereitgestellten Kirchenrechnung durch. Diese ist dem Ökonomen zur Kontrolle am Ende des Kalenderjahres nach Abschluss aller Buchungen mit 31. Dezember des laufenden Jahres, sowie durchgeführter Rechnungsprüfung zu übermitteln. Für den in § 4 Abs. 4 umschriebenen Bereich erfolgt die Belegsammlung durch den Ökonomen, wobei die Verbuchung unmittelbar erfolgt.

(3) Monatlich bis zum Letzten des Folgemonats übermittelt das Militärgeneralvikariat die Belege dem Ökonomen zur zentralen Verbuchung.

(4) Im VBl. I Nr. 66/2010 (Katholische Militärseelsorge, Militärpfarrgemeinderatsordnung) ist die Geschäftsordnung und Wahlordnung für die Militärpfarrgemeinderäte des Militärordinariates der Republik Österreich geregelt. Im § 1 sind die Aufgaben wie folgt definiert:

1. Der Militärpfarrgemeinderat ist jenes Gremium der Militärpfarre, das den Militärpfarrer bei der Leitung der Militärseelsorge mitverantwortlich unterstützt. Er berät den Militärpfarrer bei seinen Entscheidungen und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
2. Der Militärpfarrgemeinderat fördert und koordiniert die apostolische Arbeit in der Militärseelsorge, besonders hinsichtlich von Gruppen und Bewegungen, und sorgt für deren Information. Er ist in seinen Zusammenkünften, in Plenum, Vorstand oder Ausschüssen um eine religiöse Grundlegung der Arbeit bemüht.
3. Die einzelnen Fachausschüsse (Verkündigung, Liturgie, Caritas und Soziale Dienste, soldatische Berufsethik, Kinderarbeit, Jugendarbeit, Ehe und Familie, Sorge für die Senioren, Öffentlichkeitsarbeit, Erwachsenenbildung, geistliche Berufe, Mission und Weltkirche, Ökumene, Finanzen und Verwaltung und andere) und Verantwortlichen sind an die Beschlüsse des Militärpfarrgemeinderates gebunden und diesem über ihre Arbeit berichtspflichtig.
4. Bei Neubesetzung oder Umgliederung der Militärpfarre gibt der Militärpfarrgemeinderat eine Stellungnahme zur Situation und zur beabsichtigten Änderung ab.
5. Der Militärpfarrgemeinderat trägt durch den von ihm bestimmten Finanzausschuss die Verantwortung für die Gebarung und Verwaltung des militärpfarrlichen Vermögens. Davon ausgenommen sind alle dienstlichen Gelder des BMLV. Der Ausschuss besteht mindestens aus dem Militärpfarrer, dem Stellvertreter, der aus den Reihen der Militärpfarrgemeinderäte zu wählen ist, sowie dem Kassier. Der Ausschuss ist gesetzlicher Vertreter des kircheneigenen Vermögens.

§ 9 Grundsätze der Buchhaltung

(1) Ziel der Grundsätze pfarrlicher Rechnungslegung ist die Sicherstellung einer einheitlichen, geordneten und nachvoll-

ziehbaren Dokumentation sämtlicher Geschäftsfälle. Die zu erstellenden Jahresabschlüsse und Jahresrechnungen (Kirchenrechnungen) haben zum Ziel, eine möglichst getreue Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln.

Die Buchhaltung dokumentiert alle Geschäftsfälle, bildet eine Informations- und Entscheidungsgrundlage und stellt eine Unterlage zur Kontrolle dar. Es gilt, dass keine Erträge ohne Beleg und keine Aufwendungen ohne Anordnung und Beleg erfolgt.

Die Buchhaltung

- dokumentiert alle Geschäftsfälle,
- bildet eine Informationsgrundlage,
- bildet eine Grundlage für Entscheidungen und
- stellt eine Unterlage zur Kontrolle dar.

(2) Im Einzelnen muss die Buchführung sein:

1. vollständig: Alle Veränderungen und Geschäftsfälle sind lückenlos zu erfassen.
2. chronologisch: Die Geschäftsfälle sind in der zeitlichen Reihenfolge, wie sie sich ereignet haben, aufzuzeichnen (d.h. wenn ein Beleg an einem anderen Tag mit der Kassa verrechnet wird, wird dieses Datum am Beleg vermerkt und in das Kassabuch eingetragen).
3. systematisch: Die Geschäftsfälle werden auch nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet (d.h. die Kontobezeichnung gibt an, welche Buchungen darauf erfasst werden).
4. richtig: Übereinstimmung mit der Wirklichkeit - in welcher Reihenfolge ist was und wie abgelaufen.
5. zeitgerecht: Die Geschäftsfälle werden laufend festgehalten.

§ 10 Formelle Anforderungen an Buchhaltung und Belegsammlungen

(1) Buchhaltung:

1. Die Bücher sind in deutscher Sprache mit den vom Ökonom zur Verfügung gestellten Formularen zu führen. Im Bischöflichen Vermögensfonds und im Militärordinariat ist ein Buchhaltungsprogramm zu verwenden.
2. An der Sachkontenbezeichnung muss erkennbar sein, welche Geschäftsfälle auf dem Konto verbucht werden.
3. Eintragungen dürfen nicht so verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist.

4. Die Eintragungen dürfen nur mit nicht entfernbaren Schreibmitteln erfolgen (z.B. nicht mit Bleistift).
5. Wenn eine Korrektur erforderlich ist, erfolgt diese durch Durchstreichen, wobei die ursprüngliche Eintragung lesbar bleiben muss. Der richtige Text ist vom Korrigierenden abzuzeichnen. Es darf nicht radiert werden.
6. Bei Korrekturen muss klar erkennbar sein, welche Eintragung ursprünglich und welche später erfolgte.

(2) Die Vermögensverwaltung innerhalb des Militärordinariates erfolgt nach den durch den Militärordinarius verfügbaren Kontenrahmen (§ 4 Abs. 2). Sie sind auch auf die Vorkontierung anzuwenden.

(3) Belegsammlung:

1. Alle Eingänge (Erträge) sowie jeder Ausgang (Aufwand) ist durch einen Beleg zu dokumentieren.
2. Die Belege sind so geordnet aufzubewahren, dass eine Überprüfung der Eintragungen jederzeit möglich ist.
3. Als Grundlage für die Verbuchung einschließlich interner Umbuchungen, Stornos und dergleichen sind grundsätzlich die Originalbelege (Rechnungen, Kassabons, etc.) zu verwenden. Für alle Umbuchungen und Stornos sind Belege anzufertigen, die den Sachverhalt erläuternd dokumentieren.
4. Fehlt ein Originalbeleg, so ist ein Ersatzbeleg auszustellen. Dieser hat alle wesentlichen Informationen wie der Originalbeleg aufzuweisen.
5. Selbst erstellte Ersatzbelege sind vom zuständigen Vermögensverwalter oder einer von ihm bevollmächtigten Person zu unterfertigen.
6. Die Verwendung eines Faksimile-Stempels ist unzulässig.
7. Die Belege sind innerhalb eines Belegkreises fortlaufend zu nummerieren, stets mit Nr. 1 zum Jahresanfang beginnend. Bei den Girokonten ist die Belegnummer immer die jeweilige Auszugsnummer.
8. Rechnungen ist der jeweils dazugehörige Zahlscheinabschnitt und gegebenenfalls der Lieferschein anzuheften.

(4) Es sind folgende Regeln einzuhalten:

*KEINE BUCHUNG OHNE BELEG
aber auch
KEIN BELEG OHNE BUCHUNG*

§ 11 Anforderungen an Belege

(1) Belege sind schriftliche Aufzeichnungen über betriebliche Vorgänge in Form von Rechnungen oder Honorarnoten, die im Rechnungswesen erfasst werden müssen. Sie bilden das Bindeglied zwischen Geschäftsfall und Buchung. Geschäftsfälle sind z.B. Zahlung von Mieten, Telefon, Wareneinkäufe, Spendeneingänge, Geldtransfers, etc.

(2) Aus jedem Beleg muss klar hervorgehen, wer wem wofür wann wie viel in wessen Auftrag bezahlt hat. Belege müssen leserlich sein. Sie dürfen keine unklaren Abkürzungen ohne entsprechende Erläuterungen enthalten. Erforderlichenfalls sind sie durch erläuternde Angaben zu ergänzen.

(3) Belege welche in ein Inventarverzeichnis fallen, müssen im Original in der Buchhaltung und in Kopie im Inventarverzeichnis abgelegt werden. Diese Belege sind mit der laufenden Inventarnummer und Jahr eines geführten Inventarverzeichnisses zusätzlich zu kennzeichnen.

(4) Eine Rechnung muss als Rechnung erkennbar sein (kein Lieferschein, keine Proformarechnung, keine Bestellbestätigung) und hat folgende Merkmale gem. § 11 UStG aufzuweisen:

1. Für Rechnungen bis EUR 400,00 (inkl. USt): (sogenannte „Kleinbetragsrechnung“)
 - Name und Anschrift des Liefernden-/Leistenden
 - Beschreibung der Lieferung (Menge und Bezeichnung) oder Leistung (Art und Umfang)
 - Tag der Lieferung bzw. Zeitraum der Leistung
 - Entgelt für die Lieferung/Leistung (brutto inkl. USt)
 - Steuersatz bzw. Hinweis auf Befreiung oder Übergang der Steuerschuld
 - Ausstellungsdatum
2. über EUR 400,00 zusätzlich:
 - Name und Anschrift des Empfängers
 - Steuerbetrag (und Entgelt – netto)
 - UID-Nr des Liefernden/Leistenden
 - fortlaufende Rechnungsnummer
3. über EUR 10.000,00 (inkl. USt) zusätzlich:
 - UID-Nummer des Empfängers

(5) Bei der Abrechnung von Honoraren sind die einschlägigen gesetzlichen Regelungen strikt einzuhalten:

1. Eine Honorarnote muss grundsätzlich alle Merkmale einer Rechnung enthalten. Diese sind bei Honorarnoten:
 - Honorarnotennummer (Diese ist die laufende Nummer der einzelnen Honorarnoten des Leistungserbringers, die der Leistungserbringer für seine Tätigkeit in einem Jahr gestellt hat.)
 - Name und Anschrift des Leistungserbringers
 - Sozialversicherungsnummer
 - Name und Anschrift dessen, für den die Leistungen erbracht worden sind.
 - Art und Umfang der Leistung; die Umschreibung muss so erfolgen, dass eine nachherige Überprüfung im Sinn des Abs. 11 möglich ist.
 - Tag der Leistung bzw. Leistungszeitraum
 - Das Honorar der Leistung
 - Bankverbindung des Leistenden
 - Allfällige UID-Nr.
 - Unterschrift des Leistenden
2. Eine Honorarnote muss grundsätzlich vom Leistungserbringer ausgestellt werden. Stellt der Leistungserbringer keine Honorarnote aus, oder hat er im Rahmen der Leistungserbringung keine verfügbar, ist es möglich, dass der Leistungsempfänger eine Honorarnote als Vorlage vorbereitet.
3. Der Leistungserbringer muss diese Honorarnote unterschreiben oder elektronisch signieren und mit seiner laufenden Honorarnotennummer versehen. Vergibt der Leistungserbringer keine Honorarnotennummer, so darf diese nicht vom Leistungsempfänger ergänzt werden.
4. Grundsätzlich wird ohne Vorlage einer unterschriebenen oder elektronisch signierten Honorarnote durch den Leistungserbringer das Honorar nicht ausbezahlt. Eine Kopie/Duplikat der Honorarnote ist dem Leistungserbringer auszuhändigen.
5. Eine Honorarnote wird grundsätzlich unbar überwiesen. In Ausnahmefällen kann auch eine Barauszahlung erfolgen – jedoch muss der Erhalt des Betrages zumindest mit handschriftlicher Zufügung „Betrag bar erhalten“, sowie Datum und Unterschrift des Honorarempfängers bestätigt werden.

6. Zusätzliche Spesen (Fahrtkosten, Kilometergeld, Nächtigung, etc.) können pauschal als Reisekosten abgerechnet werden. Sollten die Spesen nach Beleg abgerechnet werden, ist der Beleg dem Leistungsempfänger im Original zu übergeben. Auf der Honorarnote ist dann der Passus „laut Beleg“ anzuführen.
7. Belege müssen jene Informationen enthalten, die es erlauben, im Nachhinein die einzelne Maßnahme auf ihre Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Strikt untersagt ist die Bezahlung sogenannter Honorare. Gem. § 109a Einkommensteuergesetz besteht eine Meldepflicht bei Honoraren, die an selbstständig Tätige Dritte bezahlt wird. Die Meldung hat an das zuständige Umsatzsteuer-Finanzamt zu ergehen. Konkret besteht die Mitteilungsverpflichtung dann, wenn natürliche Personen bzw. Personenvereinigungen (z.B. OG, KG, GesbR und Miteigentumsgemeinschaften) bestimmte Leistungen außerhalb eines steuerlichen Dienstverhältnisses erbringen und dabei bestimmte Entgeltsgrenzen überschritten werden.
8. Jeder Beleg ist auf eindeutige Weise zu kontieren (Zuordnung zu einer Konto- bzw. Postnummer entsprechend dem Rechnungssystem). Die Verbuchung hat nach der Brutto-Methode zu erfolgen, d.h. in der Buchhaltung müssen sowohl alle Erträge als auch alle Aufwände ersichtlich sein.
9. Von jeder Veranstaltung und jedem Projekt ist eine detaillierte Endabrechnung aller diesbezüglichen Erträge und Aufwände zu erstellen und vom Vermögensverwalter nach § 2 zu unterfertigen.
10. Belege, die in Fremdwährung ausgestellt sind, werden in Euro ausbezahlt. Als Umrechnungskurs gilt der zum Belegstichtag ermittelte Umrechnungskurs bzw. bei Vorhandensein ein Wechselbeleg. Die Ermittlung des Umrechnungskurses ist zu dokumentieren (Wechselbeleg oder Quelle und Datum).

§ 12 Aufbewahrungsfristen und Kontrolle

- (1) Aufbewahrungspflicht aller Buchhaltungsunterlagen

1. ohne steuerpflichtigen Umsätze: 7 Jahre
2. mit steuerpflichtigen Umsätzen bis zu 22 Jahren (Aufzeichnungen und Unterlagen, welche Grundstücke betreffen, müssen 12 Jahre aufbewahrt werden. Bei bestimmten, gemischt genutzten Grundstücken kann sich diese Frist auf 22 Jahre verlängern, bei sonstigen steuerlichen Tätigkeiten kommen 10 Jahre zum Tragen).
3. Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Beleg Buchungsgrundlage war (d.h. vollständige Vorjahre; das laufende Jahr zählt nicht dazu).

(2) Sämtliche Steuerunterlagen, Verträge, Urkunden, Inventarlisten sowie andere für die Organisation wichtige Schriftstücke sind zeitlich unbegrenzt zu archivieren. Dasselbe gilt für die Budgets, sowie für alle Jahresabschlüsse bzw. Jahresrechnungen (Kirchenrechnungen).

(3) Personalunterlagen sind ab Beendigung des Dienstverhältnisses für weitere 30 Jahre aufzubewahren.

(4) Bei der Vernichtung der Belege, Aufzeichnungen und Personalunterlagen nach Ablauf der Fristen ist sorgsam vorzugehen (verbrennen oder unlesbar machen durch Schreddern).

(5) Der Vermögensverwaltungsrat bzw. die Verwaltungs- und Finanzausschüsse gem. geltender Militärpfarrgemeinderatsordnung legen fest,

- auf welchen Bankinstituten welche Konten oder Bücher eröffnet bzw. weitergeführt werden
- wer auf den Konten Verfügungsberechtigt ist
- wo Sparbücher (im Militärordinariat und Bischöflichen Vermögensfonds) aufbewahrt werden und wer Zugriff darauf hat
- welche Barkassen es gibt und wer sie führt
- den Modus zur Kontrolle der Buchführung auf Aktualität und Korrektheit
- welche handelnden Personen im Alltag bis zu welcher Wertgrenze oder in welcher Angelegenheit frei entscheiden
- und informieren sich regelmäßig über den Stand der Finanzen (Soll-Ist-Vergleiche mit Budget).

(6) Es ist Aufgabe des Vermögensverwalters, die Belege der Barkassen und die Kassaführung zumindest einmal monatlich zu prüfen und freizugeben. Diese Aufgabe kann

an eine von ihm zu bestimmende Person delegiert werden.

(7) In der Wahrnehmung der Aufgaben ist auf die Vermeidung von Unvereinbarkeiten zu achten (z.B. Trennung von Kassaführung und Kontrolle der Buchhaltung, Trennung von operativen Aufgaben und zugehörigen Kontrollaufgaben).

(8) Aufwendungen und Erträge in der Durchführung des beschlossenen Budgets bedürfen unterjährig keiner weiteren Genehmigungen. Bei Maßnahmen außerhalb des beschlossenen Budgets oder bei Wegfall budgetierter Erträge ist eine Befassung im Vermögensverwaltungsrat bzw. bei den jeweiligen Verwaltungs- und Finanzausschüssen gem. geltender Militärpfarrgemeinderatsordnung notwendig, welche notwendige Maßnahmen festlegen, ggf. ist ein Nachtragsbudget zu beantragen.

(9) Dem Ökonom obliegt die gewissenhafte Überwachung des Vermögens aller der Jurisdiktion des Militärordinarius unterstehenden juristischen Personen und Organisationselemente nach § 1 Abs. 2 (Can. 1276 § 1, 1278). Er kann von sich aus Prüfungen durchführen und unterrichtet den Militärordinarius über wahrgenommene Misstände.

(10) Die dem Militärordinarius (Can. 1276 § 1), dem Militärgeneralvikar sowie den Dechanten zukommenden Überwachungsrechte und -pflichten (Can. 555 § 1 n 3 CIC; Art. II lit C Z 4 Statut für die Dechanten und die Dechantenkonferenz, VBl. I Nr. 18/2016) bleiben hiervon unberührt.

(11) Der Militärordinarius kann sich zur Ausübung seiner Überwachungsrechte und -pflichten bedienen

- des Vermögensverwaltungsrats. Für derartige Fälle gilt § 7 Abs. 2 und 3 sinngemäß. Die Zuständigkeiten des Vermögensverwaltungsrats nach Can. 493 und 1287 § 1 CIC bleiben hiervon unberührt.
- Dritter (Fachleute), soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich oder zweckmäßig scheint.

Bankkonten und Barkassen

§ 13 Grundsätzliche Regelungen zum Zahlungsverkehr

(1) Der Zahlungsverkehr aller der Jurisdiktion

des Militärordinarius unterstehenden juristischen Personen und Organisations-elemente ist soweit wie möglich über Bankkonten unbar abzuwickeln. Dabei ist die Kollektivzeichnung einzuhalten. Einzelzeichnungsberechtigt ist nur der Militärordinarius.

(2) Aller Barverkehr ist in der Abrechnung über eine einzige auszahlende und einnehmende Stelle je juristische Person bzw. Organisationseinheit (§ 1) zu führen. Die Abrechnung der Barkasse erfolgt täglich.

§ 14 Finanzielle Abwicklungen mit Geldinstituten

(1) Die Vermögensverwalter nach § 2 Abs. 1 sind berechtigt, für ihren Zuständigkeitsbereich Konten zu eröffnen, zu führen und aufzulösen. Für Konten sind mit dem betreffenden Kreditinstitut bestmögliche Zinsen und Konditionen zu verhandeln. Dabei sind folgende Punkte einzuhalten.

- a. Konten müssen auf den Namen der juristischen Person bzw. Organisationseinheit lauten.
- b. Konten und die Namen der Zeichnungsberechtigten sind dem Ökonomen zu melden.
- c. Es gilt generell Kollektivzeichnungsberechtigung.
- d. Der Ökonom führt eine Kontenübersicht.

(2) Der Militärordinarius bzw. die durch den Militärordinarius per Dekret beauftragten Vertreter sind darüber hinaus berechtigt Veranlagungen für längerfristige Gelder durchzuführen. Dabei sind folgende Punkte einzuhalten:

1. Die "Richtlinie Ethische Geldanlagen der Österreichischen Bischofskonferenz und der Ordensgemeinschaften" (Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 74 vom 01.01.2018).
2. Für eine optimale Veranlagung ist zu sorgen.
3. Mit dem betreffenden Kreditinstitut sind bestmögliche Zinsen und Konditionen zu verhandeln.
4. Der Kauf von Wertpapieren bedarf der Zustimmung des Vermögensverwaltungsrats, unabhängig von der Höhe.

(3) Verbindlichkeiten

1. Eine Überziehung von Konten ist grundsätzlich zu vermeiden.

2. Wenn es aufgrund eines unerwarteten sowie kurzfristigen finanziellen Bedarfes dennoch zu einer Kontenüberziehung kommt, ist die Höhe einer solchen Verbindlichkeit mit EUR 1.000,00 limitiert.
3. Sollte es der Pfarre in einem Zeitrahmen von maximal zwei Monaten nicht möglich sein, die Überziehung eines Kontos wieder auszugleichen, hat sie darüber den Ökonom schriftlich zu informieren.
4. Darlehen dürfen nicht aufgenommen werden.

(4) Bankomatkarten und Kreditkarten dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden.

(5) Die gesamte Originaldokumentation des Belegkreises Bank (Belege und Kontoauszüge) ist

1. vom Militärordinariat spätestens bis zum Letzten des Folgemonats dem Ökonom zur Kontrolle und Verbuchung vorzulegen,
2. von den Vermögensverwaltern nach § 2 Abs. 1 Z 2 bis 4 dem Ökonom mit der Jahresrechnung (Kirchenrechnung) zur Kontrolle vorzulegen.

(6) Online-Banking

1. Die Berechtigungen beim Online-Banking muss der Kollektivzeichnung entsprechen.
2. Bei Verwendung von SMS-Passcodes für die Freigabe von Überweisungen muss eine Mobiltelefonnummer verwendet werden, die dem Verfügungsberechtigten persönlich zuordenbar ist.
3. Kommen TAN-Code-Listen zur Verwendung, sind diese vom Verfügungsberechtigten persönlich aufzubewahren, sodass keine andere Person darauf Zugriff hat.
4. Die Auftragslisten sind auszudrucken und in der Belegsammlung zu archivieren.

§ 15 Barkassenverwaltung

(1) Jeder Vermögensverwalter nach § 2 Abs. 1 hat festzulegen, wer für die Führung des Barkassabuchs, die Verwahrung des Bargeldes sowie die Kontrolle des Bargeldbestandes verantwortlich ist. In den Militärpfarren obliegen diese Aufgaben dem Pfarradjunkten (Beilage 3 Zu Z 5 1. Spiegelstrich RLE, VBI I 2005/84).

(2) Der Bargeldbestand soll den durchschnittlichen Finanzierungsbedarf im Bargeldverkehr nicht übersteigen. Das Aufbewahren

von privatem Eigentum in der Barkassa ist verboten.

(3) Die Aufbewahrung der Handkassen hat so zu erfolgen, dass Unbefugte keinen Zugriff darauf haben. Kassen und Kassabücher sind getrennt voneinander zu verwahren.

(4) Über die Gebarung ist tagfertig händisch oder automationsunterstützt ein Kassabuch zu führen. Im letztgenannten Fall ist zumindest monatlich ein entsprechender Ausdruck vom Kassier zu unterfertigen und mit den Kassabelegen abzulegen. Zum Abschluss des Kalendermonats ist das Kassabuch abzuschließen und der entsprechende Saldo (= Soll-Bestand) zu ermitteln. Unter einem ist der IST-Stand mittels Kassasturzes festzustellen. Allfällige Unstimmigkeiten sind unverzüglich dem Vermögensverwalter (§ 2 Abs. 1) zu melden und aufzuklären.

(5) Auszahlungen aus der Barkassa sind ausnahmslos nur auf Grund einer Zahlungsanweisung (Rechnung oder dgl.) vorzunehmen, die entweder durch Unterschrift des Anweisungsberechtigten auf dem Beleg (z.B. Rechnung) oder mittels einer besonderen schriftlichen Ermächtigung zu erteilen ist.

(6) Für den Barverkehr sind geeignete Formulare mit mindestens 2 Ausfertigungen zu verwenden, und zwar getrennt nach Einzahlungen und Auszahlungen.

(7) Bareingangsbelege sind sowohl vom Erleger als auch vom Übernehmer zu zeichnen. Die Erstschrift erhält der Erleger und die Zweitschrift dient als Buchungsbeleg. Eine etwaige Drittschrift verbleibt im Kassenblock. Bei Barauszahlungen hat der Empfänger die Übernahme bzw. der Erleger die Übergabe des Betrages zu bestätigen. War beim Erlag einer Bargeldspende die Ausstellung eines Eingangsbeges nicht möglich, ist nachträglich ein Ersatzbeleg zu erstellen (§ 10 Abs. 3 Z 4)

(8) Die Erträge von Klingelbeutel und Opferstock sind in der Regel wöchentlich zu zählen. Die Erträge sind in das Kassabuch bzw. bei unmittelbarer Bankeinzahlung auf dem Bankkonto einzutragen bzw. zu verbuchen. Erträge aus zweckgebundenen Opferstöcken sind in der Buchhaltung auf den entsprechenden Konten zu erfassen.

(9) Die gesamte Originaldokumentation des Belegkreises Kassa ist

- vom Militärordinariat spätestens bis zum Letzten des Folgemonats dem Ökonom zur Kontrolle und Verbuchung vorzulegen,
- von den Vermögensverwaltern nach § 2 Abs. 1 Z 2 bis 4 dem Ökonom mit der Jahresrechnung (Kirchenrechnung) zur Kontrolle vorzulegen.

(10) Alle Barkassen sind einmal im Quartal nachweislich durch den Vermögensverwalter auf die formale und sachliche Richtigkeit zu prüfen. Es ist ein SOLL/IST Vergleich (Kassazählung) zu dokumentieren.

Inventarverzeichnis

§ 16 Inventarverzeichnis

(1) Vermögenswerte sind zur Nachvollziehbarkeit in Form eines elektronischen Inventarverzeichnisses (IT-Militärordinariat) zu führen. Das elektronische Inventarverzeichnis muss den Mindestbestimmungen (Kategorie, Beschreibung, Anzahl, Wertangabe mit mindestens EUR 1,00, Foto usw.) entsprechen. Die Wertangabe eines aufzunehmenden Inventars beginnt bei EUR 100,00 wobei ein minderer Kaufbetrag auch im Inventarverzeichnis geführt werden kann.

(2) Für das unbewegliche Vermögen (z.B. Wohnungseigentum) müssen ein Grundbuchsauszug, eine Mappenkopie des Vermessungsamtes und ein Auszug aus dem Grundstücksverzeichnis (Grundbesitzbogen) aufliegen.

(3) Abs. 1 und 2 gilt für alle unter § 1 Abs. 2 aufgelisteten Organisationselemente.

(4) Das Inventarverzeichnis ist mit 30. September und 31. Dezember des laufenden Jahres über das bereitgestellte Inventurprogramm elektronisch zu übermitteln.

Einzelfragen

§ 17 Dienstreisen

(1) Nicht dem staatlichen Dienst- und Besoldungsrecht unterliegende Dienstreisen sind jeweils schriftlich (einschließlich E-Mail und Fax), im Übrigen aber formlos zu beantragen und vom Militärordinarius oder von ihm Ermächtigten vor Antritt der Dienstreise zu genehmigen.

- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf
1. eintägige Inlandsdienstreisen (Betriebsfahrten) ohne Nächtigung;
 2. mehrtägige Dienstreisen zu internen Weiterbildungsveranstaltungen;
 3. Dienstreisen von MitarbeiterInnen, die direkt dem Militärordinarius unterstellt sind.

Diese Dienstreisen sind jedoch nachvollziehbar zwischen dem Mitarbeiter und Militärordinarius abzustimmen. Die Abstimmung hat so zu erfolgen, dass die Tatsache der Anordnung der Dienstreise auch im Nachhinein überprüfbar ist.

(3) Erstattet werden die jeweiligen gültigen steuerlichen Kilometerpauschalen bei Fahrten mit dem Pkw. Bei Mitnahmen weiterer Personen darf der jeweils gültige steuerliche Satz abgerechnet werden. Die mitgenommenen Personen dürfen keine Fahrtkosten beanspruchen.

(4) Bei Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln wird grundsätzlich die 2. Wagenklasse vergütet, solche des Militärordinarius und des Militärgeneralvikars die 1. Wagenklasse. Ausnahmen gewährt in begründeten Fällen der Militärordinarius.

(5) Die Erstattung sonstiger Reisekosten (z. B. Hotelrechnungen, Park- oder Taxigebühren) erfolgt grundsätzlich nur auf Nachweis.

(6) Aufwendungen von Dienstreisen, welche durch das staatliche Dienst- und Besoldungsrecht abgegolten werden, dürfen nicht in einem diözesanen Rechtskörper abgerechnet werden.

§ 18 Übernahme der repräsentativen Kosten

(1) Soweit der kirchliche, gesellschaftliche oder repräsentative Anlass es erfordert, können im Einzelfall die Kosten für andere Diözesen bzw. kirchliche oder weltliche Einrichtungen durch das Militärordinariat übernommen werden. Derartige Aufwendungen sind in das Budget aufzunehmen.

(2) Die Entscheidung über Aufwendungen zu Repräsentationszwecken innerhalb der entsprechenden Budgetansätze obliegt ausschließlich den Vermögensverwaltern nach § 2 Abs. 1 in Form einer nachweislichen Zustimmung. Die Abrechnung muss mit Originalbelegen unmittelbar nach dem Repräsentationsgeschehen durchgeführt werden. Aufwände, die der privaten Sphäre

zuzuordnen sind (Mitgliedsbeiträge, usw.) können nicht abgerechnet werden.

§ 19 Bewirtung

(1) Vorausgesetzt es ist eine Deckung im Budget vorhanden, sind Bewirtungen grundsätzlich von dem, für den Verursacher zuständigen Vermögensverwalter im Vorhinein oder im Nachhinein zu genehmigen. Dabei ist die Angabe des Zwecks und die namentliche Angabe der Personen bis 10 Teilnehmer, ab 10 Teilnehmer nur die Anzahl, verpflichtend. Ausgenommen sind Bewirtungen bei vertraulichen Seelsorgegesprächen, welche durch den Vermögensverwalter in doppelter Zeichnung zu bestätigen sind.

(2) Alle Bewirtungen welche einen Betrag von EUR 150,00 übersteigen sind sowohl vorher als auch nachher durch den Vermögensverwalter zu genehmigen. Aufwendungen unter diesem Betrag bedürfen lediglich einer nachträglichen Genehmigung.

(3) Die vorherige Genehmigung erfolgt formfrei, aber nachvollziehbar (schriftlich) auf einem Aktenvermerk, einer Aktennotiz, einem E-Mail u.ä.. Die nachträgliche Genehmigung erfolgt durch Paraphierung der Rechnung bzw. des Kassaausgangsbelegs durch den zuständigen Vermögensverwalter. Trinkgelder sind in ortsüblicher Höhe zulässig. Abgeltung von Leistungen durch ein Trinkgeld allerdings nicht.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Die vom Vermögensverwaltungsrat beschlossenen Bestimmungen zur kirchlichen Finanz- und Vermögensverwaltung des Militärordinariates der Republik Österreich - Finanzordnung treten – soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist – mit 1. Oktober 2021 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen zur kirchlichen Finanz- und Vermögensverwaltung des Militärordinariates der Republik Österreich - Finanzordnung 2012 vom 1. Oktober 2012 treten mit 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(3) Die Bestimmungen zur kirchlichen Finanz- und Vermögensverwaltung des Militärordinariates der Republik Österreich - Finanzordnung 2021 vom 1. Oktober 2020 treten mit 30. September 2021 außer Kraft.

*Gegeben am Sitz des Militärordinarius
für Österreich in Wien
am 1. Oktober 2021*

*+ Dr. Werner FREISTETTER e.h.
Militärbischof für Österreich*

*Dr. Harald TRIPP e.h.
Ordinariatskanzler*

17.

Gebrauch der Römischen Liturgie in der Gestalt vor der Reform 1970 in der Militärseelsorge

Nach Art. 5.¹ des Schreibens "Traditionis custodes", vom 16. Juli 2021, können Priester, die schon bisher die Messe nach dem Missale Romanum von 1962 gefeiert haben, den Militärbischof bitten, ihnen dies auch weiterhin zu gestatten. Da das Apostolische Schreiben unmittelbar mit seiner Publikation in Rechtskraft getreten ist, wurde diese Genehmigung bis zum 31. Oktober 2021 weiterhin gewährt. Ansuchen um eine Genehmigung über dieses Datum hinaus, mögen unter Erläuterung der näheren Umstände im Militärordinariat schriftlich eingebracht werden.

¹ Art. 5. lautet: "Die Priester, die schon nach dem Missale Romanum von 1962 zelebrieren, sollen vom Diözesanbischof die Genehmigung erbitten, weiterhin von dieser Befugnis Gebrauch zu machen."

18.

Dokumentation der Erlässe in Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie

In Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie sind bisher die nachfolgenden bischöflichen Anordnungen ergangen. Sie wurden den betroffenen auf elektronischem Weg bekannt gemacht und sind damit in Rechtskraft erwachsen. Die Originalschriftstücke werden im Militärordinariat

aufbewahrt. Ablichtungen können dort angefordert werden.

*Anordnung vom 14. September 2021

*Anordnung vom 11. November 2021

*Anordnung vom 22. November 2021

*Anordnung vom 12. Dezember 2021

19.

Personalnachrichten

Beförderungen

Mit Wirksamkeit vom 1. September 2020 wurde Herr MilKur Mag. Alois ERHART, MilSeels beim MilKdo V, durch Frau Bundesministerin für Landesverteidigung zum „Militäroberkurat“ befördert.

Mit Wirksamkeit vom 1. Juni 2021 wurde Herr MilSup Mag. Michael KASSIN, MilSeels beim MilKdo K, durch Frau Bundesministerin für Landesverteidigung zum „Militärdekan“ befördert.

Mit Wirksamkeit vom 1. Juni 2021 wurde Herr Rekr MMag. Werner STOIBER, MilSeels (Miliz) beim MilKdo OÖ, durch Frau Bundesministerin für Landesverteidigung zum „Militärkaplan“ befördert.

Mit Wirksamkeit vom 1. September 2021 wurde Herr MilKapl MMMag. Christoph GMACHL-AHER, MilSeels beim MilKdo T, durch Frau Bundesministerin für Landesverteidigung zum „Militärkurat“ befördert.

Verleihung

Am 9. Juli 2021 wurde Herrn MilSup Mag. Sascha KASPAR das „Ehrenkreuz der Evangelischen Militärseelsorge“ in der BELGIER Kaserne in GRAZ verliehen.

Auszeichnungen

Am 28. März 2021 wurde Herr Obst a.D. Prof. Erwin FITZ mit dem Orden des Heiligen Georg „Goldenes Ehrenkreuz“ ausgezeichnet.

Am 23. April 2021 wurden folgende Personen mit dem Orden des Heiligen Georg ausgezeichnet:

Silberne Verdienstmedaille:

Gerhard Gottfried AIGNER, Vzlt
Jürgen Rudolf BLAUENSTEINER, Ostv
Florian FLETSCHEBERGER, StWm
Josef INNERHOFER, Ostv
Johann Raimund SCHERNTHANNER, Ostv

Am 3. Juni 2021 wurden folgende Personen mit dem Orden des Heiligen Georg ausgezeichnet:

Goldenes Verdienstkreuz:

Karl Rudolf MÜLLER, Vzlt i.R.
August SCHIECHTL, Vzlt i.R.

Am 1. Juli 2021 wurden folgende Personen mit dem Orden des Heiligen Georg ausgezeichnet:

Goldenes Verdienstkreuz:

Anton BANDION, Vzlt

Silbernes Verdienstkreuz:

Christian KOZEL, Vzlt
Heinz VOBORIL, Vzlt

Am 9. Juli 2021 wurden in der BELGIER Kaserne in Graz, folgende Personen mit dem Orden des Heiligen Georg durch Herrn Militärbischof Dr. Werner FREISTETTER ausgezeichnet:

Silbernes Ehrenkreuz:

Mag. Gerhard CHRISTINER, GenMjr

Goldenes Verdienstkreuz:

Mag. Alfons EISENBERGER, Bgdr i.R.

Silbernes Verdienstkreuz:

Alfred DEIMBACHER

Goldene Verdienstmedaille:

Irene EGGER, FOInsp i.R.

Silberne Verdienstmedaille:

MMMag. Klaus EDER
Johann SCHWINZLER
Siegfried WERLITSCH, OAW i.R.

Am 5. August 2021 wurde in der EUGEN Kaserne in Innsbruck, folgende Person mit dem Orden des Heiligen Georg durch Herrn Militärbischof Dr. Werner FREISTETTER ausgezeichnet:

Goldenes Verdienstkreuz:

Prof. Johannes APFOLTERER, Obst

Am 6. August 2021 wurden am TÜPI L/W folgende Personen mit dem Orden des

Heiligen Georg durch Herrn Militärbischof Dr. Werner FREISTETTER ausgezeichnet:

Goldenes Verdienstkreuz:

Reinhard SORG, Vzlt

Silbernes Verdienstkreuz:

Dietmar WETSCHER, Ostv

Am 6. September 2021 wurde Herr ObstltDhmfD OR Mag. (FH) Dr. phil. MSL Wilfried Philip THANNER mit dem Orden des Heiligen Georg „Silberne Verdienstkreuz“ ausgezeichnet.

Am 12. September 2021 wurde Herr Vzlt i.R. Bernhard MACHATSCHEK mit dem Orden des Heiligen Georg „Silberne Verdienstkreuz“ ausgezeichnet.

Am 29. September 2021 wurden folgende Personen mit dem Orden des Heiligen Georg ausgezeichnet:

Silberne Verdienstkreuz:

Silvia BEIGLBÖCK, FOInsp
Gabriele LACZKO, OKontrl
Richard POLLAK, Ostv
Wolfgang ROZMANN, Ostv
Karl SCHUSTER, Vzlt

Am 30. September 2021 wurde Herr MinR Mag. Wolfgang KMENT mit dem Orden des Heiligen Georg „Großes Goldenes Ehrenkreuz“ ausgezeichnet.

Am 1. Oktober 2021 wurden folgende Personen mit dem Orden des Heiligen Georg ausgezeichnet:

Goldene Verdienstkreuz:

Alexander Otto RASZER, Obst MA
Gerhard Gottfried SKALVY, Obst MSD

Am 5. Oktober 2021 wurde Herr ADir Michael HELWIG mit dem Orden des Heiligen Georg „Silbernes Verdienstkreuz“ ausgezeichnet.

Am 6. Oktober 2021 wurde Herr Vzlt i.R. Anton ZANZINGER mit dem Orden des Heiligen Georg „Goldenes Verdienstkreuz“ ausgezeichnet.

Am 8. Oktober 2021 wurde Frau ADir Claudia RAUTER mit dem Orden des Heiligen Georg „Goldene Verdienstmedaille“ ausgezeichnet.

Am 16. November 2021 wurde Herr Josef TEUFL mit dem Orden des Heiligen Georg „Goldene Verdienstmedaille“ ausgezeichnet.

Am 21. Dezember 2021 wurden folgende Personen mit dem Orden des Heiligen Georg ausgezeichnet:

Silberne Verdienstkreuz:

Gabriele BECK
Leopold SILBERHERR
Claudia JUDTMANN

Versetzungen

Mit Wirksamkeit 1. Dezember 2021 wurde OStWm Bernhard STEINMETZ als Pfarradjunkt zum MilKdo NÖ, MilPfarre NÖ (4), versetzt.

Mit Wirksamkeit 1. Dezember 2021 wurde Vzlt Reinhard SORG als Pfarradjunkt zum MilKdo T versetzt.

Ruhestand

Mit Wirksamkeit 1. August 2021 trat MilDek HR Mag. Alfred WEINLICH, MilPfarre MilKdo NÖ (4), in den Ruhestand.

Mit Wirksamkeit 1. Dezember 2021 trat Vzlt August SCHIECHTL, Pfarradjunkt MilPfarre MilKdo T, in den Ruhestand.

Mit Wirksamkeit 1. Dezember 2021 trat Vzlt Alois KRAUS, Pfarradjunkt MilPfarre MilKdo NÖ (3), in den Ruhestand.